

# Niedersächsisches Ministerialblatt

67. (72.) Jahrgang

Hannover, den 28. 6. 2017

Nummer 25

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>Landeswahlleiterin</b>	
Bek. 15. 6. 2017, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland .....	792	Bek. 20. 6. 2017, Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl am 24. 9. 2017 .....	802
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
<b>C. Finanzministerium</b>		Bek. 16. 6. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Möbelhaus Höffner, Altwarmbüchen .....	813
RdErl. 1. 6. 2017, Durchführungshinweise zu den §§ 34 bis 36 NBesG .....	792	<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
Gem. RdErl. 16. 6. 2017, Umzugskostenrecht und Trennungsgeldrecht; Anwendung des § 120 NBG .....	797	Bek. 13. 6. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Erhöhung und Verstärkung des rechten Deiches am Barßeler/Nordloher Tief bei Bucksande .....	813
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		<b>Niedersächsische Landesschulbehörde</b>	
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		Bek. 20. 6. 2017, Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine 2017/2018 .....	814
<b>F. Kultusministerium</b>		Bek. 20. 6. 2017, Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine für die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe 2018 .....	815
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		Bek. 20. 6. 2017, Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Ausbildungsberuf zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe; Prüfungstermine 2018 .....	815
Erl. 16. 6. 2017, Fördergrundsätze für die Förderung hochwertiger wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen .....	797	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
77000		Bek. 14. 6. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas GbR Fürstentagen, Seesen) .....	816
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
RdErl. 12. 6. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume (RL Breitbandförderung — ländlicher Raum) .....	797	Bek. 19. 6. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Liebenau GmbH & Co. KG) .....	816
78350		Bek. 28. 6. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Zimmermann Sonderabfallentsorgung Nord GmbH & Co. KG, Liebenau) .....	816
Erl. 14. 6. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zucht und Erhaltung gefährdeter Nutztierassen .....	797	Bek. 28. 6. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Galvanik Horstmann GmbH, Hildesheim) .....	816
78450		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim</b>	
RdErl. 19. 6. 2017, Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Schafen und Ziegen .....	799	Bek. 15. 6. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Wiehagen Verwaltungs GmbH, Niedernwöhren) .....	817
78512		<b>Bekanntmachungen der Kommunen</b>	
<b>I. Justizministerium</b>		VO 16. 6. 2017, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet NI 69 „Fledermauswälder nördlich Nienburg“ in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Landkreis Nienburg (Weser) .....	817
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>		<b>Stellenausschreibungen</b> .....	822
Bek. 15. 6. 2017, Anordnung einer Nebenbestimmung zur Art der Sicherheitsleistung des Systems INTERSEROH Dienstleistungs GmbH gemäß § 6 Abs. 5 VerpackV .....	801		
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</b>			
Bek. 14. 6. 2017, Anerkennung der „Günther-und-Ursula-Wilke-Stiftung“ .....	801		
<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>			
Bek. 8. 6. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (DEA Deutsche Erdöl AG, Hamburg) .....	802		

**A. Staatskanzlei****Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 15. 6. 2017 — 203-11700-6 UGA —**

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorarkonsularische Vertretung der Republik Uganda in Hamburg eine neue Adresse hat:

Rheingoldweg 68  
22559 Hamburg.

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

— Nds. MBl. Nr. 25/2017 S. 792

**C. Finanzministerium****Durchführungshinweise  
zu den §§ 34 bis 36 NBesG****RdErl. d. MF v. 1. 6. 2017 — VD4-11 71 —****— VORIS 20441 —**

**Bezug:** RdErl. v. 13. 11. 2008 (Nds. MBl. S. 1245; 2009 S. 56)  
— VORIS 20441 —

Zur Durchführung der §§ 34 bis 36 NBesG werden die in der **Anlage** abgedruckten Hinweise gegeben. Es wird gebeten, hiernach zu verfahren.

Den Kommunen und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Nachrichtlich:  
An die  
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 25/2017 S. 792

**Anlage****Durchführungshinweise  
zu den §§ 34 bis 36 NBesG****Zu § 34 (Höhe des Familienzuschlags)**

Die Vorschrift beinhaltet Grundsätzliches zu den Stufen des Familienzuschlags sowie den Verweis auf die Anlage des NBesG, in der die maßgeblichen Beträge des Familienzuschlags ausgewiesen werden.

**Zu § 35 (Stufen des Familienzuschlags)****1. Zu § 35 Abs. 1**

Für die Zuordnung von Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern (Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Anwärterinnen und Anwärter) zu einer Stufe des Familienzuschlags sind die Familienverhältnisse maßgebend, die in dem Zeitraum vorliegen, für den Besoldung zusteht.

Die Regelung, wonach ledigen und geschiedenen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern, die am 1. 1. 1976 das 40. Lebensjahr vollendet hatten, nach Artikel 1 § 2 Abs. 2 und 3 HStruktG vom 18. 12. 1975 (BGBl. I S. 3091) i. d. F. des § 104 BeamtVG vom 24. 8. 1976 (BGBl. I S. 2485) der Ortszuschlag der Stufe 2 zusteht, ist durch das Reformgesetz nicht

berührt worden. Diesen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern steht daher ab 1. 7. 1997 der Familienzuschlag der Stufe 1 zu.

**1.1 Zu § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3**

1.1.1 Geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt ist eine Ehe erst mit der Rechtskraft des gerichtlichen Scheidungsausspruchs (§§ 1564 ff. BGB) oder der gerichtlichen Entscheidung.

Entscheidungen ausländischer Gerichte in Familienrechtsachen werden nur anerkannt, wenn die Landesjustizverwaltung festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen (§ 107 FamFG vom 17. 12. 2008, BGBl. I S. 2586, 2587, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 10. 2016, BGBl. I S. 2222, in der jeweils geltenden Fassung). Bis zur Rechtskraft der Entscheidung oder der Anerkennung von Entscheidungen nach ausländischem Recht ist der Familienzuschlag der Stufe 1 zu gewähren. Diese Feststellung hat die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger unverzüglich herbeizuführen und auf ihre oder seine Kosten vorzulegen.

Eine Lebenspartnerschaft wird durch richterliche Entscheidung aufgehoben (§ 15 LPartG).

1.1.2 Eine Unterhaltsverpflichtung Kindern gegenüber ist keine Unterhaltsverpflichtung aus der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft; sie kann nur unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 zur Zahlung des Familienzuschlags der Stufe 1 führen.

Die Unterhaltsverpflichtung muss mindestens in Höhe des für die maßgebende Besoldungsgruppe geltenden ungekürzten Tabellenbetrages des Familienzuschlags der Stufe 1 bestehen. Sie muss in dieser Höhe tatsächlich und nachweislich erfüllt werden.

1.1.3 Die Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt kann auf Gesetz oder Vertrag (Vereinbarung) beruhen und kann nachgewiesen werden durch Vorlage eines entsprechenden Unterhaltsurteils, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs oder durch eine schriftliche Unterhaltsvereinbarung. Freiwillige Unterhaltsleistungen begründen keinen Anspruch auf den Familienzuschlag.

1.1.4 Die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind nicht (mehr) gegeben, wenn

- die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung erloschen ist (z. B. durch Wiederheirat, Tod der oder des Unterhaltsberechtigten oder Wegfall der Gründe, die nach den §§ 1569 ff. BGB für das Bestehen der Unterhaltsverpflichtung maßgebend sind),
- die Unterhaltsverpflichtung durch eine Abfindung (anstelle einer Unterhaltsrente) nach § 1585 Abs. 2 BGB oder durch eine Vereinbarung der ehemaligen Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner erloschen ist oder
- trotz einer Abfindung die Unterhaltsverpflichtung für Zwecke des Versorgungsausgleichs als weiter bestehend behandelt wird aufgrund des § 33 Abs. 1 VersAusglG vom 3. 4. 2009 (BGBl. I S. 700), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 8. 12. 2010 (BGBl. I S. 1768).

Wird der Unterhalt bei weiter bestehender Unterhaltspflicht für einen bestimmten Zeitraum im Voraus gezahlt (z. B. jährlich) und ergibt sich das Fortbestehen der Unterhaltspflicht zweifelsfrei aus den vorgelegten Unterlagen, so sind die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 weiter gegeben. Dabei müssen die auf die einzelnen Monate des Zahlungszeitraumes umgerechneten Beträge die Höhe des Familienzuschlags der Stufe 1 erreichen (vgl. Nummer 1.1.2 Abs. 2).

**1.2 Zu § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4**

1.2.1 Die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger muss eine Person — dies kann auch ihr oder sein Kind sein — in ihre oder seine Wohnung aufgenommen haben. Es ist unerheblich, ob es sich bei der Wohnung um einen einzigen Raum oder um mehrere Räume handelt. Die Ausstattung muss aber den Grundbedürfnissen des Wohnens genügen.

1.2.2 „Ihre oder seine Wohnung“ ist die Wohnung, in der die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger tatsächlich — ggf. auch zusammen mit Dritten — wohnt und ihren oder seinen Lebensmittelpunkt hat. Falls die Wohnung der Besoldungsempfängerin oder dem Besoldungsempfänger rechtlich nicht zugeordnet werden kann (z. B. bei Wohngemeinschaft), ist die wirtschaftliche Zuordnung maßgebend.

1.2.3 In die Wohnung „nicht nur vorübergehend aufgenommen“ ist eine andere Person, wenn die Wohnung auch für diese zum Mittelpunkt der Lebensbeziehungen wird und es zur

Bildung einer häuslichen Gemeinschaft kommt. Der Aufenthalt eines Kindes nur während einer kürzeren Jahresperiode (z. B. Ferien) führt wegen der dazwischenliegenden langen Unterbrechungen nicht zur Bildung eines Lebensmittelpunktes. Bei Kindern, deren geschiedenen Eltern das Sorgerecht gemeinsam obliegt, können diese Voraussetzungen ausnahmsweise auch im Hinblick auf mehrere Wohnungen vorliegen. Ob ein Mittelpunkt der Lebensbeziehungen in den Wohnungen beider Eltern vorliegt, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen; er setzt nicht voraus, dass sich das Kind in der Wohnung überwiegend aufhält. Die Aufnahme in die Wohnung muss nicht auf einer gesetzlichen oder sittlichen Verpflichtung beruhen.

1.2.4 Die gesetzliche Unterhaltspflicht ergibt sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§§ 1584 und 1601 ff. BGB, ggf. § 5 LPartG). Eine solche Unterhaltspflicht ist z. B. nicht gegeben, wenn die aufgenommene Person einen Bundesfreiwilligendienst, Internationalen Jugendfreiwilligendienst oder freiwilligen Wehrdienst ableistet.

1.2.5 Ob eine „sittliche Verpflichtung“ der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers zur Leistung von Unterhalt besteht, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden. Sie setzt eine persönliche Bindung zwischen ihr oder ihm und der aufgenommenen Person voraus, aus der sich zwar keine rechtliche Verpflichtung, aber nach der Verkehrsauffassung ein aus der allgemeinen Anstandspflicht herührendes Helfenmüssen ergibt. Es handelt sich hierbei um eine im außerrechtlichen Raum bestehende Anstandspflicht, etwa gegenüber Personen, die die Besoldungsempfängerin oder den Besoldungsempfänger einmal wesentlich und nachhaltig unterstützt haben, oder gegenüber Geschwistern. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist nach einem strengen Maßstab zu beurteilen.

Sofern die aufgenommene Person zum Kreis der gesetzlich Unterhaltsberechtigten gehört, wird nach dem Wegfall der gesetzlichen Unterhaltspflicht keine sittliche begründet.

Allein aus einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft ergibt sich keine sittliche Verpflichtung zur Gewährung von Unterhalt. Wird im Rahmen dieser Gemeinschaft jedoch ein gemeinsames Kind in die Wohnung aufgenommen, können die Voraussetzungen für das Kind bei beiden Elternteilen erfüllt sein (gesetzliche Unterhaltspflicht). Gegenüber einem Kind der Partnerin oder des Partners einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft besteht keine sittliche Verpflichtung zur Gewährung von Unterhalt.

1.2.6 „Gesundheitliche Gründe“ sind anzuerkennen, wenn die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger infolge Krankheit oder körperlicher Behinderung ihr oder sein Leben ohne fremde Hilfe und Pflege nicht führen kann. Diese Voraussetzungen sind insbesondere bei Schwerbehinderten gegeben, die wegen ihrer körperlichen Behinderung auf die Haushaltsführung durch eine andere Person angewiesen sind. Hierbei kommt es nicht auf den „Grad der Behinderung“ an, sondern auf die Art und den Umfang der Beeinträchtigung bei der Verrichtung allgemeiner persönlicher und hauswirtschaftlicher Tätigkeiten. Die für die Besoldungsempfängerin oder den Besoldungsempfänger zu verrichtenden Tätigkeiten müssen so umfangreich oder so vielfältig sein, dass sie die Aufnahme der anderen Person in die Wohnung erforderlich machen (Abhängigkeit der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers von der Hilfe). In Zweifelsfällen kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden.

Das Bestehen eines Verwandtschaftsverhältnisses, das eine gesetzliche Unterhaltspflicht der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers gegenüber der aufgenommenen Person begründen könnte, ist unschädlich; das Gleiche gilt hinsichtlich eigener Mittel der aufgenommenen Person.

1.3 Zu § 35 Abs. 1 Sätze 2 bis 4

1.3.1 Zu den Mitteln, die einen Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ausschließen können, gehören z. B.:

- a) Einnahmen des Kindes:
- Unterhaltszahlungen (auch Eingliederungshilfen),
  - Ausbildungsvergütungen,
  - Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit,
  - Renten,
  - zweckfreie Einnahmen (z. B. aus Vermögen) und

- Ausbildungshilfen (z. B. BAföG, auch als Darlehen, Studienkredite, Stipendien oder Leistungen der Bundesagentur für Arbeit);
- b) andere Einnahmen, die für den Unterhalt des Kindes zur Verfügung stehen:
- Kinderzulagen und -zuschüsse,
  - Kindergeld und
  - kinderbezogene Besoldungsleistungen und entsprechende Leistungen mit Ausnahme einer jährlichen Sonderzahlung nach § 63 Abs. 2 oder entsprechenden Vorschriften.

Der Kinderanteil im Familienzuschlag und Zinserträge sind mit dem jeweiligen Bruttobetrag anzusetzen (Urteile des BVerwG vom 3. 11. 2005 — 2 C 16.04 — und 9. 5. 2006 — 2 C 12.05 —). Das Bruttoprinzip ist auf alle Einkunftsarten anzuwenden; ausgenommen hiervon sind lediglich Erwerbseinkünfte, bei denen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abzuziehen sind.

Zustehende Unterhaltszahlungen, die von der oder dem Berechtigten nicht in Anspruch genommen werden (fiktiver Unterhalt), gehören dann zu den zur Verfügung stehenden Mitteln, wenn der oder dem Berechtigten eine Geltendmachung des Anspruchs möglich und zumutbar wäre. Sind die Vermögensverhältnisse der oder des Barunterhaltspflichtigen nicht bekannt, so ist als fiktiver Unterhalt der Mindestunterhalt (niedrigste Einkommensstufe) nach der jeweiligen Altersstufe der „Düsseldorfer Tabelle“ gemäß „Anhang: Tabelle Zahlbeträge“ anzusetzen, ggf. nach OLG-Bezirk modifiziert.

Bei Einkommen aus einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis sind einmalige Sonderleistungen (z. B. Sonderzahlungen, Sonderzuwendungen, Urlaubsgelder), die neben den regelmäßigen Bezügen gezahlt werden, nicht zu berücksichtigen.

1.3.2 Die Mittel sind in dem Zeitabschnitt zu berücksichtigen, in dem sie zufließen; dies gilt auch für einmalig zustehende Zahlungen sowie für nachträglich oder verspätet gewährte Mittel, die erst ab Zufluss zur Verfügung stehen. Abweichend hiervon sind Zahlungen, die in mehrmonatigen Abständen (z. B. in Jahresbeträgen) oder die nicht in wiederkehrender Höhe (z. B. Unterhaltszahlungen) zustehen, mit dem durchschnittlichen Monatsbetrag der letzten zwölf Monate für das folgende Kalenderjahr in Ansatz zu bringen; dabei bleiben Beträge bis insgesamt 312 EUR kalenderjährlich aus Vereinfachungsgründen unberücksichtigt.

1.3.3 Nicht zu diesen Mitteln gehören Leistungen, die dazu bestimmt sind, einen Sonderbedarf abzudecken, der z. B. durch die Behinderung/Pflegebedürftigkeit des Kindes entsteht (z. B. Pflegegeld und andere Leistungen nach dem SGB XI).

1.3.4 Bei der Berechnung der Eigenmittelgrenze wird stets der höchste Betrag des Familienzuschlags der Stufe 1 zugrunde gelegt (unabhängig von der Besoldungsgruppe). Bei Teilzeitbeschäftigung errechnet sich die Eigenmittelgrenze aus dem sechsfachen Betrag des vollen Familienzuschlags der Stufe 1.

1.4 Zu § 35 Abs. 1 Satz 5

1.4.1 Die Unterbringung eines Kindes auf „ihre oder seine Kosten“, d. h. auf Kosten der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers, wird unterstellt, wenn die für den Unterhalt des Kindes zur Verfügung stehenden Mittel den sechsfachen Betrag der Stufe 1 des Familienzuschlags nicht überschreiten. Leistungen Dritter (öffentliche oder private) für die Unterbringung des Kindes (z. B. Übernahme des Schulgeldes oder Wert eines kostenfreien Wohnens/Verpflegens) sind nach den tatsächlichen Kosten zu berechnen. Gegebenenfalls sind die Werte nach der SvEV anzusetzen; sie rechnen zu den Mitteln, die für den Unterhalt zur Verfügung stehen.

1.4.2 Eine anderweitige Unterbringung liegt nur vor, wenn die häusliche Verbindung erhalten bleibt und hierfür auch Anhaltspunkte vorliegen (z. B. eigenes Zimmer, familiäre Bindung usw.). Sie besteht z. B. fort, wenn die aufgenommene Person nur vorübergehend (z. B. wegen Studiums, Krankenhaus- oder Internatsaufenthalts) abwesend ist. Durch die Unterbringung darf sich der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen nicht schwerpunktmäßig an den Unterbringungsort verlagern. Eine anderweitige Unterbringung ist nicht gegeben, wenn die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger lediglich für den Unterhalt aufkommt oder das Kind z. B. beim anderen Elternteil lebt.

Im Regelfall ist ein Kind von derjenigen oder demjenigen untergebracht, bei der oder dem es vorher gelebt hat und mit der oder dem vorrangig die häusliche Verbindung aufrechter-

halten wird. In den Fällen der Nummer 1.2.3 kann diese Voraussetzung bei beiden Elternteilen gegeben sein. Eine häusliche Verbindung liegt nicht mehr vor, wenn die Lebensgemeinschaft in der Wohnung der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers beendet worden ist, z. B., weil das Kind einen eigenen Hausstand oder ein Eltern-Kind-ähnliches Verhältnis zu einer anderen Person (Pflegekindverhältnis) oder eine nicht eheliche Lebensgemeinschaft begründet hat.

1.5 Zu § 35 Abs. 1 Sätze 6 und 7

1.5.1 Die Konkurrenzvorschrift des § 35 Abs. 1 Satz 6 ist auch anzuwenden, wenn

- ein Kind in mehreren Wohnungen seinen Lebensmittelpunkt hat (Nummer 1.2.3) oder
- mehrere Partnerinnen und Partner einer Lebensgemeinschaft (die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erfüllen (z. B. wegen der Aufnahme eigener Kinder in die gemeinsame Wohnung), auch wenn keine gemeinsamen Kinder vorhanden sind).

Ist eine oder sind mehrere der Personen, die nach § 35 Abs. 1 Satz 6 Familienzuschlag der Stufe 1 beansprucht oder beanspruchen, teilzeitbeschäftigt, so ist der auf eine Berechtigte oder einen Berechtigten entfallende Teil des Familienzuschlags der Stufe 1 entsprechend § 11 Abs. 1 anteilig zu gewähren.

Nicht anwendbar ist § 35 Abs. 1 Satz 6, wenn eine der Partnerinnen oder einer der Partner einer Lebensgemeinschaft den Betrag der Stufe 1 nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 und die oder der andere nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 beansprucht.

1.5.2 Durch § 35 Abs. 1 Satz 7 wird die Anwendung der Konkurrenzregelung des Satzes 6 um jene Fälle erweitert, in denen ein Kind bei gemeinsamem Sorgerecht der getrennt lebenden Eltern bei beiden Elternteilen Aufnahme gefunden hat.

## 2. Zu § 35 Abs. 2

2.1 Für die Entscheidung über den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag ist eine Kindergeldfestsetzung verbindlich. Der kinderbezogene Anteil im Familienzuschlag ist auch dann zu gewähren, wenn die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger ein zustehendes Kindergeld nicht beantragt, hierauf ausdrücklich verzichtet oder wenn ihr oder ihm Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Regelungen dem Grunde nach zusteht oder nur deshalb nicht zusteht, weil der Anspruch auf Kindergeld wegen einer entsprechenden Leistung aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Regelungen ausgeschlossen ist.

2.2 Nach § 93 SGB XII kann der Träger der Sozialhilfe, wenn er dem Kind der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers Hilfe leistet, neben dem Kindergeld auch den kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags auf sich übernehmen. Diese Leistungen sind dann in Höhe des übergeleiteten Betrages, höchstens in Höhe des Bruttobetragtes, statt an die Besoldungsempfängerin oder den Besoldungsempfänger an den Träger der Sozialhilfe zu zahlen.

2.3 Es kommt nicht nur die Gewährung des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entsprechenden Stufe in Betracht, sondern auch die Zahlung von Unterschiedsbeträgen zwischen anderen Stufen oberhalb der Stufe 1 (z. B. wenn nur ein erstes und drittes Kind zu berücksichtigen sind, die Differenz zwischen Stufe 1 und 2 sowie zwischen Stufe 3 und 4). Zur Reihenfolge der Kinder siehe Nummern 5.4 und 5.5.

## 3. Zu § 35 Abs. 3

Bei der Durchführung des § 35 Abs. 3 gilt Nummer 2 entsprechend.

## 4. Zu § 35 Abs. 4

4.1 § 35 Abs. 4 ist erst anzuwenden, wenn die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die oder der im öffentlichen Dienst i. S. des § 35 Abs. 8 steht, ohne Anwendung der Konkurrenzvorschrift einen Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 oder auf eine entsprechende Leistung hat (vgl. Nummer 4.6). So führt die Konkurrenzregelung des § 35 Abs. 4 angesichts der Formulierung des § 5 Abs. 2 Satz 2 der Tarifverträge TVÜ-Bund, TVÜ-VKA oder TVÜ-Länder zum Anspruch auf den vollen Familienzuschlag der Stufe 1; § 11 Abs. 1 findet Anwendung.

§ 35 Abs. 4 findet keine Anwendung, wenn beide Berechtigte teilzeitbeschäftigt sind und dabei zusammen die regel-

mäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung nicht erreichen (§ 35 Abs. 4 Satz 2). In diesem Fall steht der Familienzuschlag der Stufe 1 in voller Höhe zu; § 11 Abs. 1 findet Anwendung.

4.2 § 35 Abs. 4 kann nur auf Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner angewandt werden, nicht aber auf frühere Ehegatten, frühere Lebenspartnerinnen oder frühere Lebenspartnerinnen.

4.3 Die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner einer Besoldungsempfängerin oder eines Besoldungsempfängers ist aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst „nach beamtenrechtlichen Grundsätzen“ versorgungsberechtigt i. S. des § 35 Abs. 4 Satz 1,

- wenn ihr oder ihm aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst i. S. des § 35 Abs. 8 Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des NBeamtVG oder entsprechenden versorgungsrechtlichen Vorschriften (z. B. BeamtVG, andere Landesversorgungsgesetze, BBG, Landesbeamtengesetze, SVG, Deutsches Richtergesetz) zustehen — dies gilt auch, wenn der Zahlungsanspruch (z. B. wegen anderer Verwendungseinkommen) in voller Höhe ruht —; hierzu gehören auch der Unterhaltsbeitrag nach § 42 NBeamtVG, § 38 BeamtVG, das Übergangsgeld nach den §§ 53, 54 NBeamtVG, den §§ 47, 47 a BeamtVG und die Übergangsgebührensätze nach § 11 SVG,

- wenn ihr oder ihm für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst i. S. des § 35 Abs. 8 eine insbesondere durch Tarifvertrag, Dienstordnung, Statut oder Einzelvertrag vom Dienstherrn oder Arbeitgeber zugesicherte lebenslängliche Versorgung zusteht, z. B. wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze oder als Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit. Eine Rente (z. B. von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung ist keine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen i. S. des § 35 Abs. 4 und 5.

Der Bezug eines Altersgeldes nach Abschnitt X NBeamtVG oder entsprechenden versorgungsrechtlichen Vorschriften zählt nicht dazu, soweit beim Altersgeld ein Familienzuschlag nicht zu den altersgeldfähigen Dienstbezügen zählt.

4.4 Der Bezug von Waisengeld nach beamtenrechtlichen Grundsätzen durch die Ehegattin, den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner einer Besoldungsempfängerin oder eines Besoldungsempfängers bewirkt nicht, dass § 35 Abs. 4 auf die Dienstbezüge anzuwenden ist. Der Ehegattenbestandteil in den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die einem Waisengeld zugrunde liegen, knüpft nämlich nicht an die Ehe der Waisengeldempfängerin oder des Waisengeldempfängers an, sondern an die der Versorgungsurheberin oder des Versorgungsurhebers.

4.5 § 35 Abs. 4 ist auch anzuwenden, wenn die im öffentlichen Dienst (§ 35 Abs. 8) stehende Ehegattin, der im öffentlichen Dienst stehende Ehegatte, die im öffentlichen Dienst stehende Lebenspartnerin oder der im öffentlichen Dienst stehende Lebenspartner der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers

- Mutterschaftsgeld während der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG oder Dienst-/Anwärterbezüge nach § 2 MuSchEltZV oder nach entsprechendem Landesrecht erhält und wenn bei der Bemessung dieser Leistung der Familienzuschlag oder eine entsprechende Leistung berücksichtigt wird,

- während einer Erkrankung Krankengeld nach den §§ 44 ff. SGB V oder eine entsprechende Leistung aus einem Versicherungsverhältnis erhält, sofern der Arbeitgeber zu der Versicherung Beitragsanteile oder -zuschüsse leistet oder geleistet hat (§ 35 Abs. 4 ist jedoch nicht anzuwenden für die Zeit einer Aussteuerung gemäß § 48 Abs. 1 SGB V),

- während einer Rehabilitationsmaßnahme Übergangsgeld gemäß den §§ 20, 21 SGB VI erhält,

- Dienstbezüge aufgrund besonderer Rechtsvorschriften fortgezahlt erhält, z. B. nach Personalvertretungsgesetzen, dem ArbPISchG oder Sonderurlaubsverordnungen.

4.6 Eine dem Familienzuschlag der Stufe 1 entsprechende Leistung an die Ehegattin, den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner und damit ein Anwendungsfall des § 35 Abs. 4 liegt auch vor, wenn sie denselben Zweck erfüllt wie der Familienzuschlag (Ausgleich erhöhter Verpflichtungen durch Eheschließung/Lebenspartnerschaft und Familienhaushalt). Dabei kommt es nicht mehr darauf an, dass die entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Höchstbetrages des Familienzuschlags der Stufe 1 zusteht.

4.7 Wenn die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner einer Besoldungsempfängerin oder eines Besoldungsempfängers als Beamtin oder Beamter oder als sonstige Bedienstete oder sonstiger Bediensteter Anspruch auf Familienzulagen nach Artikel 67 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind (Statut der Beamten) vom 29. 2. 1968 (ABl. EG Nr. L 56 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1240/2010 des Rates vom 20. 12. 2010 (ABl. EU Nr. L 338 S. 7), in der jeweils geltenden Fassung hat, ist § 35 Abs. 4 nicht anzuwenden, obwohl es sich um eine vergleichbare Leistung handelt. Leistungen nach Satz 1 sind subsidiär zu nationalen Leistungen.

4.8 Teilzeitbeschäftigte erhalten den halben Familienzuschlag ungekürzt, wenn ihre Ehegattin, ihr Ehegatte, ihre Lebenspartnerin oder ihr Lebenspartner vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist (vgl. Nummer 4.3) oder beide Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner teilzeitbeschäftigt sind und zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen, weil in diesen Fällen § 11 Abs. 1 nicht angewandt wird (§ 35 Abs. 4 Satz 3).

Ist die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger teilzeitbeschäftigt, so ist § 11 Abs. 1 anzuwenden, wenn die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt ist. Besoldungsberechtigte und beiderseits teilzeitbeschäftigte Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, von denen eine oder einer unterhältlich beschäftigt ist, deren Arbeitszeit aber insgesamt die Regelarbeitszeit einer oder eines Vollzeitbeschäftigten erreicht, haben Anspruch auf den ehегattenbezogenen Anteil am Familienzuschlag jeweils zur Hälfte und auf den kinderbezogenen Anteil am Familienzuschlag in ungekürztem Umfang (Urteil des BVerwG vom 29. 9. 2005 — 2 C 44.04 —). Bei voneinander abweichenden Arbeitszeitregelungen der anspruchsberechtigten Ehegatten, Lebenspartnerinnen, Lebenspartner oder Eltern sind für die Ermittlung des geforderten „Erreichens der Regelarbeitszeit einer oder eines Vollzeitbeschäftigten“ die beiderseitigen Arbeitszeitanteile prozentual zu ermitteln und zu addieren; werden im Ergebnis mindestens 100 % erreicht, ist dieses Erfordernis als erfüllt anzusehen.

Steht die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner in mehreren Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Familienzuschlag oder eine entsprechende Leistung, so ist der Gesamtumfang dieser Beschäftigungen maßgebend.

##### 5. Zu § 35 Abs. 5

5.1 Die Nummern 4.5, 4.7 und 4.8 gelten bei der Durchführung des § 35 Abs. 5 entsprechend. Bei der Anwendung von Nummer 4.5 in den Fällen des § 35 Abs. 5 Satz 1 (Konkurrenzen beim kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags) ist aber Folgendes zu beachten: Nach der Geburt eines Kindes wird bei Arbeitnehmerinnen das Mutterschaftsgeld neu festgesetzt und somit für das neugeborene Kind ggf. eine dem Kinderanteil im Familienzuschlag entsprechende Leistung berücksichtigt (§§ 13, 14 MuSchG).

Wenn eine Besoldungsempfängerin oder ein Besoldungsempfänger den kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags beantragt, hat sie oder er alle Angaben zu machen, aus denen sich ihr oder sein Anspruch ergibt. Sie oder er hat insbesondere zu erklären, wer das Kindergeld erhält und ggf. bei welchem Arbeitgeber diese Person beschäftigt ist. Macht sie oder er hierzu keine ausreichenden Angaben und kann deshalb über den Anspruch nicht entschieden werden, ist ihr oder ihm der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags nicht zu gewähren.

5.2 Eine Versorgungsberechtigung nach einer Ruheordnungsordnung (§ 35 Abs. 5 Satz 1) liegt vor, wenn eine lebenslängliche Versorgung bei Dienstunfähigkeit oder Erreichen der Altersgrenze oder Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit aufgrund eines sich unmittelbar gegen den Arbeitgeber richtenden Anspruchs zu gewähren ist. Eine Versorgung aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages, die einer Versorgung nach einer Ruheordnungsordnung inhaltlich gleichsteht, wird auch im Rahmen des § 35 Abs. 5 Satz 1 wie eine Versorgung nach einer Ruheordnungsordnung behandelt.

5.3 Eine dem Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen „entsprechende“ Leistung liegt vor, wenn sie nach

- Leistungszweck (Berücksichtigung des besonderen Bedarfs von Beschäftigten mit Kindern),
- Leistungsvoraussetzungen (Unterhaltspflicht für ein Kind oder mehrere Kinder) und
- Leistungsmodalitäten (z. B. monatliche Zahlung)

dem Familienzuschlag gleichsteht (Urteil des BVerwG vom 1. 9. 2005 — 2 C 24.04 —). Die gleichstehenden Leistungen müssen nicht in allen Einzelheiten deckungsgleich sein. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass die Leistungen in derselben Höhe gezahlt werden.

5.4 Welcher Unterschiedsbetrag „auf ein Kind entfällt“ (§ 35 Abs. 5 Satz 1), ergibt sich aus der für die Anwendung des EStG oder des BKGG maßgebenden Reihenfolge der Kinder (§ 35 Abs. 5 Satz 2). Die Reihenfolge nach dem EStG oder dem BKGG bestimmt sich danach, an welcher Stelle das zu berücksichtigende Kind in der Reihenfolge der Geburten bei der Besoldungsempfängerin oder dem Besoldungsempfänger steht und ob es demnach für sie oder ihn erstes, zweites oder weiteres Kind ist.

5.5 In der Reihenfolge der Kinder (Nummer 5.4) sind als „Zählkinder“ alle Kinder zu berücksichtigen, die im kindergeldrechtlichen Sinne Zählkinder sind. Danach werden auch diejenigen Kinder mitgezählt, für die die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger nur deshalb keinen Anspruch auf Kindergeld hat, weil für sie der Anspruch vorrangig einer anderen Person zusteht oder weil der Anspruch auf Kindergeld ausgeschlossen ist wegen des Vorliegens eines Ausschlussstatbestandes nach § 65 EStG oder nach § 4 BKGG.

##### Beispiel:

Ein verheirateter Beamter, dessen Ehefrau nicht im öffentlichen Dienst steht, hat drei Kinder, von denen er für die zwei ehelichen Kindergeld erhält (Kind Nr. 1 und Kind Nr. 3 nach dem Lebensalter). Für das nicht eheliche Kind Nr. 2 erhält die im öffentlichen Dienst stehende Kindesmutter das Kindergeld und den Kinderanteil im Familienzuschlag. Der Beamte erhält für sein Kind Nr. 1 den Familienzuschlag der Stufe 2 und für sein Kind Nr. 3 den Familienzuschlag der Stufe 4. Kind Nr. 3 rückt in diesem Fall nicht auf Platz 2 auf.

Scheidet das Kind Nr. 1 aus (z. B. wegen Antritt des Wehrdienstes oder Beendigung der Berufsausbildung), rückt das nicht eheliche Kind Nr. 2 zum Kind Nr. 1 auf. Es bleibt Zählkind; die Leistungen für dieses Kind gehen weiterhin an die Kindesmutter. Das bisherige Kind Nr. 3 wird Kind Nr. 2 (Leistung an den Beamten).

5.6 „Gewährt“ i. S. des § 35 Abs. 5 Satz 1 wird der Besoldungsempfängerin oder dem Besoldungsempfänger Kindergeld auch dann, wenn es nach § 74 EStG oder anderen Vorschriften nicht an die Berechtigte oder den Berechtigten, sondern an eine andere Person oder Stelle ausgezahlt wird.

5.7 Wird bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Abs. 5 Satz 1 das Kindergeld einer Person gewährt, die weder im öffentlichen Dienst steht noch nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, so ist der Familienzuschlag für das Kind der Person zu gewähren, die im öffentlichen Dienst steht oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist und die bei Nichtvorhandensein der Kindergeldempfängerin oder des Kindergeldempfängers das Kindergeld für das Kind erhalten würde. Hierbei sind die in § 64 EStG oder in § 3 BKGG enthaltenen Rangfolgen entsprechend anzuwenden.

##### Beispiel:

Die geschiedenen Eltern eines Kindes stehen beide im öffentlichen Dienst. Das Kindergeld nach dem EStG oder dem BKGG erhält der Großvater, der weder im öffentlichen Dienst steht noch nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist.

In diesem Fall ist die familienzuschlagsberechtigte Ehegattin oder der familienzuschlagsberechtigte Ehegatte nach Nummer 5.7 zu ermitteln, da durch § 35 Abs. 5 lediglich eine Mehrfachzahlung des Kinderanteils im Familienzuschlag aufgrund desselben Tatbestandes vermieden werden, nicht aber dessen Zahlung völlig entfallen soll.

Das bedeutet, dass derjenige Elternteil den Kinderanteil im Familienzuschlag erhält, der dem Kind eine oder die höchste Unterhaltsrente zahlt.

5.8 Die in § 35 Abs. 5 Satz 3 enthaltene Regelung (Teilzeitbeschäftigung) bezieht sich stets auf den Familienzuschlag für ein bestimmtes Kind. Die Vorschrift ist daher nur anwendbar, wenn in Bezug auf dieses Kind mehrere Anspruchsberechtigte i. S. des § 35 Abs. 5 Satz 1 vorhanden sind.

**Beispiel:**

Ein teilzeitbeschäftigter verheirateter Beamter, dessen vollbeschäftigte Ehefrau nicht im öffentlichen Dienst steht, hat drei Kinder, von denen er für zwei Kinder Kindergeld erhält (Kind Nr. 1 und Kind Nr. 3 nach dem Lebensalter). Für das Kind Nr. 2 erhält die im öffentlichen Dienst stehende Kindesmutter das Kindergeld und den Kinderanteil im Familienzuschlag. In diesem Fall kann § 35 Abs. 5 Satz 3 auf den Kinderanteil im Familienzuschlag für die Kinder Nrn. 1 und 3 des Beamten nicht angewendet werden, weil in Bezug auf diese Kinder keine Anspruchskonkurrenz i. S. des Satzes 1 dieser Vorschrift besteht. Der Kinderanteil im Familienzuschlag für diese beiden Kinder ist nach § 11 Abs. 1 im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit zu verringern.

5.9 Die Konkurrenzregelung des § 35 Abs. 5 ist bei Zahlung der Besitzstandszulage nach § 11 Abs. 1 der Tarifverträge TVÜ-Bund, TVÜ-VKA oder TVÜ-Länder anzuwenden.

**6. Zu § 35 Abs. 6**

Sofern einer anderen Person auf der Grundlage eines Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst eine Abfindung für kinderbezogene Entgeltbestandteile gezahlt wird (z. B. § 11 Abs. 2 Satz 3 der Tarifverträge TVÜ-Bund, TVÜ-VKA oder TVÜ-Länder), ist ein dem Grunde nach bestehender Anspruch einer Besoldungsempfängerin oder eines Besoldungsempfängers auf kinderbezogenen Familienzuschlag für dasselbe Kind ausgeschlossen.

**7. Zu § 35 Abs. 7**

7.1 Bezügestellen sind alle Organisationseinheiten, deren Aufgabe die Berechnung und Festsetzung von Besoldung, Versorgung und Entgelt für Bedienstete des öffentlichen Dienstes i. S. des § 35 Abs. 8 ist.

7.2 Der Begriff „öffentlicher Dienst“ erfasst auch die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger des Bundes und der Länder, sodass auch für diesen Bereich die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für einen Datenaustausch erfüllt sind.

7.3 In Fällen, in denen Anspruchskonkurrenzen vorliegen (§ 35 Abs. 1, 4 und 5), sind von den Bezügestellen des öffentlichen Dienstes i. S. von § 27 Abs. 1 unverzüglich Vergleichsmittelungen auszutauschen.

**8. Zu § 35 Abs. 8**

8.1 „Verbände“ von Kommunen oder sonstigen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 35 Abs. 8 Satz 1) sind Zusammenschlüsse dieser Rechtsträger jeder Art ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform und Bezeichnung. Es kann sich demnach auch um Zusammenschlüsse in nicht öffentlich-rechtlicher Rechtsform handeln, z. B. in Form eines Vereins oder einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Nicht von § 35 Abs. 8 Satz 1 erfasst sein soll — entsprechend dem vormals geltenden Recht — die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder deren Verbänden.

8.2 Bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 35 Abs. 8 Satz 2) kann von einer Beteiligung der öffentlichen Hand durch Beiträge, Zuschüsse oder in anderer Weise ausgegangen werden, wenn die Einrichtung in der Richtlinie für die Entsendung von Beschäftigten des Bundes zu einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, zur Verwaltung oder zu einer öffentlichen Einrichtung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit (Entsendungsrichtlinie Bund — EntsR) des Bundesministeriums des Innern vom 9. 12. 2015 (GMBI 2016 S. 34) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Landes aufgeführt ist. In Fällen der Beschäftigung einer Ehegattin, eines Ehegatten, einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners bei der EU ist hinsichtlich des § 35 Abs. 4 und 5 Nummer 4.7 zu beachten.

**Zu § 36 (Änderung des Familienzuschlags)**

1. Das für die Zahlung des Familienzuschlags maßgebende Ereignis (§ 36 Satz 1) tritt zu dem Zeitpunkt ein, zu dem die Tatbestandsmerkmale einer Vorschrift, nach der der Fami-

lienzuschlag erstmals oder in einer höheren Stufe zu zahlen ist, erfüllt sind oder aber die Tatbestandsmerkmale einer Vorschrift, die die Zahlung des vollen Familienzuschlags (oder einer höheren Stufe) bisher verhindert haben (z. B. § 35 Abs. 4 oder 5), nicht mehr erfüllt sind.

**Beispiele:**

- a) Durch die Eheschließung eines Beamten am 31. Juli werden die Voraussetzungen für die Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1 nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllt. Die Heirat ist das maßgebende Ereignis i. S. des § 36 Satz 1, das zur Zahlung des Familienzuschlags ab 1. Juli führt.
- b) Beide Ehegatten stehen im öffentlichen Dienst, und jeder von ihnen erhält in Anwendung des § 35 Abs. 4 Satz 1 den Familienzuschlag zur Hälfte. Mit Ablauf des 10. März scheidet die Ehefrau aus dem öffentlichen Dienst aus. In diesem Fall erhält die Ehefrau anteilig, d. h. für die Zeit vom 1. bis 10. März, den Familienzuschlag zur Hälfte. Für den Ehemann ist das Ausscheiden seiner Frau aus dem öffentlichen Dienst das für die volle Zahlung seines Familienzuschlags „maßgebende Ereignis“ i. S. des § 36 Satz 1 i. V. m. Satz 3, da von diesem Zeitpunkt an die Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Satz 1 nicht mehr vorliegen. Er erhält den Familienzuschlag der Stufe 1 bereits für den Monat März in voller Höhe. Scheidet die Ehefrau mit Ablauf des Monats März aus dem öffentlichen Dienst aus, so erhält der Ehemann den vollen Familienzuschlag dagegen erst vom Ersten des folgenden Monats.

2. Ereignisse, die nach dem Ende des Dienstverhältnisses eintreten, wirken sich auf die Höhe des zuletzt zustehenden Familienzuschlags nicht mehr aus.

**Beispiel:**

Ein Beamter scheidet mit Ablauf des 15. Mai aus dem Dienst aus. Am 18. Mai wird ein Kind geboren, für das ihm Kindergeld nach dem EStG oder dem BKGG zusteht. Der Familienzuschlag ist für die Zeit vom 1. bis 15. Mai nicht zu erhöhen.

3. Nach § 36 Satz 2 wird der Familienzuschlag (einer höheren Stufe) letztmalig für den Monat gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen dafür an (mindestens) einem Tag erfüllt waren.

**Beispiele:**

- a) Die Ehefrau eines Beamten tritt am 2. März in den öffentlichen Dienst ein. Sie erhält anteilig, d. h. für die Zeit vom 2. bis 31. März, den Familienzuschlag der Stufe 1 zur Hälfte. Der Ehemann erhält für diesen Monat noch den vollen Familienzuschlag der Stufe 1 und erst ab 1. April den Familienzuschlag der Stufe 1 zur Hälfte (§ 36 Satz 2 i. V. m. Satz 3).
- b) Das Kind eines Beamten, der nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Familienzuschlag der Stufe 1 erhält, nimmt während der Schulferien vom 2. Juli bis 31. August eine Aushilfstätigkeit wahr, für die es eine Vergütung erhält, die über dem Sechsfachen des höchsten Betrages des Familienzuschlags der Stufe 1 liegt (vgl. § 35 Abs. 1 Sätze 2 bis 4). Der Familienzuschlag der Stufe 1 wird nur für den August eingestellt.
- c) Durch die Ehescheidung eines Beamten mit Rechtskraftwirkung zum 1. August entfallen die Voraussetzungen für die Zahlung des Familienzuschlags der Stufe 1 ebenfalls ab 1. August.
4. Sind innerhalb eines Monats die Anspruchsvoraussetzungen sowohl für eine Erhöhung als auch für eine Verminderung des Teils einer Stufe des Familienzuschlags gegeben, so sind die Änderungen bei jeder Stufe gesondert zu beurteilen.

**Beispiele:**

- a) Eine geschiedene Beamtin mit einem Kind und einer auf 70 % reduzierten Arbeitszeit heiratet am 15. September einen im öffentlichen Dienst vollbeschäftigten Mann. Sie erhält die Hälfte des Familienzuschlags der Stufe 1 (bisher 70 %) vom 1. Oktober an. Die Stufe 2 wird ab 1. September in voller Höhe, statt bisher in Höhe von 70 % gewährt. Eine Gegenrechnung erfolgt nicht.
- b) Ein verheirateter Beamter wird unter Wegfall der Bezüge für die Zeit vom 10. August bis 4. September beurlaubt. Er erhält für die Monate August und September seine Bezüge gemäß § 4 Abs. 3 im entsprechenden Verhältnis unter Zugrundelegung des Familienzuschlags der Stufe 1 zur Hälfte; die mit ihm verheiratete, nicht beurlaubte (vollbeschäftigte) Beamtin erhält für die Monate August und September den vollen Familienzuschlag der Stufe 1.

## Umzugskostenrecht und Trennungsgeldrecht; Anwendung des § 120 NBG

Gem. RdErl. d. MF, d. StK u. d. übr. Min. v. 16. 6. 2017  
— VD3-16 00/1 —

— VORIS 20444 —

Am 1. 2. 2017 ist die NRKVO in Kraft getreten. Für Dienstreisen, die ab diesem Zeitpunkt angetreten werden, findet § 120 Abs. 2 NBG keine Anwendung mehr. Für das Umzugskostenrecht und das Trennungsgeldrecht gilt hingegen weiterhin § 120 Abs. 2 NBG. Das bedeutet, dass bei Verweis auf reisekostenrechtliche Regelungen innerhalb dieser Rechtsgebiete weiterhin bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Verordnungen die Regelungen des BRKG i. V. m. § 98 NBG in der am 31. 3. 2009 geltenden Fassung anzuwenden sind.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur Gewährleistung der Einheitlichkeit reisekostenrechtlicher Entscheidungen wird gebeten, bereits jetzt im Rahmen der Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld für die Zeit ab 1. 2. 2017 ausschließlich die entsprechenden Regelungen der NRKVO zugrunde zu legen.

An die Stelle des § 7 Abs. 2 BRKG, auf den in § 3 Abs. 4 Satz 3 TGV verwiesen wird, tritt insoweit § 8 Abs. 2 NRKVO; an die Stelle des § 7 Abs. 1 Satz 1 BRKG, auf den in § 6 Abs. 4 Satz 2 TGV verwiesen wird, tritt § 8 Abs. 1 Satz 3 NRKVO.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 2. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die Dienststellen der Landesverwaltung Kommunen und die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 25/2017 S. 797

## G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

### Fördergrundsätze für die Förderung hochwertiger wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen

Erl. d. MW v. 16. 6. 2017 — 35-32371/0200 —

— VORIS 77000 —

Bezug: Erl. v. 2. 9. 2015 (Nds. MBl. S. 1216), geändert durch  
Erl. v. 17. 1. 2017 (Nds. MBl. S. 83)  
— VORIS 77000 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 16. 6. 2017 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird die folgende neue Nummer 1.4 eingefügt:  
„1.4 Die Förderung erfolgt vorrangig in GRW-Gebieten. In den Landkreisen Wesermarsch, Ammerland, Cloppenburg, Rotenburg (Wümme), Peine, Wolfenbüttel und der kreisfreien Stadt Braunschweig ist eine Förderung ausschließlich mit EFRE-Mitteln möglich.“
  - b) Die bisherige Nummer 1.4 wird Nummer 1.5.
2. Nummer 4.1 Abs. 3 wird gestrichen.
3. Nummer 5 wird wie folgt geändert
  - a) Es wird die folgende neue Nummer 5.3 eingefügt:  
„5.3 Die Förderung in den nach Nummer 1.4 Satz 2 genannten Gebieten ist auf bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt.“
  - b) Die bisherige Nummer 5.3 wird Nummer 5.2 Abs. 2.

An die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 25/2017 S. 797

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume (RL Breitbandförderung — ländlicher Raum)

RdErl. d. ML v. 12. 6. 2017 — 60119/4 —

— VORIS 78350 —

Bezug: RdErl. v. 15. 12. 2015 (Nds. MBl. S. 1544)  
— VORIS 78350 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 28. 6. 2017 wie folgt geändert:

In Nummer 2.1 erster Spiegelstrich und Nummer 4.1 erster Spiegelstrich wird jeweils die Angabe „6 Mbit/s“ durch die Angabe „16 Mbit/s“ ersetzt.

An die Ämter für regionale Landesentwicklung  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)  
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 25/2017 S. 797

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zucht und Erhaltung gefährdeter Nutztierassen

Erl. d. ML v. 14. 6. 2017 — 103.2-60231/8.13-7 —

— VORIS 78450 —

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO unter finanzieller Beteiligung des Bundes auf der Grundlage des GAKG Zuwendungen zur Förderung der Zucht und Erhaltung gefährdeter Nutztierassen. Zweck der Förderung ist der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund besonderer Bewirtschaftungsanforderungen oder geringerer Leistungen, die bei der Zucht und Haltung gefährdeter Nutztierassen unter den geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen.

Ziel der Maßnahme sind die langfristige Erhaltung der Agrobiodiversität sowie die nachhaltige Nutzung dieser genetischen Ressourcen. Die Förderung ist Bestandteil der Agrobiodiversitätsstrategie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und des Landes Niedersachsen, die u. a. auf den Nationalen Fachprogrammen zu den tiergenetischen Ressourcen aufbaut.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Zucht seltener oder gefährdeter einheimischer Nutztierassen im Rahmen von Erhaltungszuchtprogrammen für die Dauer von fünf Jahren. Die förderfähigen Rassen sind in der Anlage aufgeführt.

#### 3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der Landwirtschaft i. S. von § 1 ALG, deren Zusammenschlüsse sowie andere Tierhalterinnen und Tierhalter, unbeschadet der gewählten Rechtsform, soweit sie Landbewirtschafterinnen oder Landbewirtschafter sind. Nicht gefördert werden juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sowie Personengesellschaften, bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % beträgt.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzungen sind der Sitz der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sowie die Haltung der Tiere in Niedersachsen.

Voraussetzung ist außerdem, dass sich die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet, für die Dauer von fünf Jahren (Verpflichtungszeitraum)

- mindestens mit der aufgrund des Erstantrags geförderten Anzahl Nutztiere zu züchten,
- diese Tiere in ein Zuchtbuch eintragen zu lassen, das von einer tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtorganisation geführt werden muss, die dafür ihren räumlichen Tätigkeitsbereich in Niedersachsen hat, und mit diesen Tieren an einem Erhaltungszuchtprogramm einer Züchtervereinigung teilzunehmen, sodass die Tiere innerhalb eines Zwölfmonatszeitraumes, bei Pferden zweimal innerhalb des Verpflichtungszeitraumes, in Reinzucht angepaart werden oder Nachkommen geboren wurden, die im entsprechenden Zuchtbuch eintragungsfähig sind,
- bei Schafen für je 50 beantragte weibliche Tiere mindestens einen gekörten und in das Zuchtbuch eingetragenen Bock nachzuweisen,
- der Einrichtung, die das betreffende Erhaltungszuchtprogramm durchführt, alle vorhandenen genetisch relevanten Daten bereitzustellen und
- sich bereit zu erklären, auf Anfrage zur Gewinnung von Material für den Aufbau der Mindestreserve der „Deutschen Genbank für landwirtschaftliche Nutztiere“ beizutragen.

#### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den Aufwendungen in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung beträgt jährlich je Großvieheinheit (GVE)

- bis zu 200 EUR bei Zuchttieren (Zuchterhaltungsprämie), wobei Rinder von Zweinutzungsrasen, die keiner Milchleistungsprüfung unterzogen werden, einen Abzug von 20 % erhalten,
- bis zu 200 EUR zusätzlich bei Vatertieren (Zuchterhaltungsprämie),
- 25 bis 240 EUR zusätzlich für die Bereitstellung der Tiere zur Gewinnung von Samen oder Embryonen für das Zuchtprogramm.

5.3 Der Förderbetrag je GVE wird jährlich auf der Grundlage der bewilligungsfähigen GVE i. V. m. den verfügbaren Haushaltsmitteln vom ML festgelegt.

5.4 Die Mindestbetragsförderung beträgt 100 EUR jährlich je Antrag.

#### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bestehen aufgrund vorheriger Fördermaßnahmen noch Verpflichtungen nach Nummer 4 Abs. 2, so gelten diese als erfüllt, soweit ein Erstantrag nach dieser Richtlinie bewilligt wird.

6.2 Verringert sich in einem Verpflichtungsjahr die im Erstbewilligungsbescheid festgelegte Anzahl der gehaltenen Nutztiere aufgrund mangelnder Verfügbarkeit oder aus anderen von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger nicht zu vertretenden Gründen, erfolgt eine Zuwendung für die im betroffenen Jahr tatsächlich vorhandene Anzahl der Tiere. In diesen Fällen wird auf die Rückzahlung von bis zu diesem Zeitpunkt bereits geleisteten Zuwendungen verzichtet.

6.3 Der Verpflichtungszeitraum beginnt frühestens mit der Erstantragsstellung.

6.4 Geht während des Verpflichtungszeitraumes der Zuchtbestand, für den die Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen über, muss die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger oder deren oder dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger die erhaltene Zuwendung vollständig zurückerstatten, sofern die eingegangenen Verpflichtungen von der oder dem Übernehmenden nicht erfüllt werden.

Die Rückzahlungsverpflichtung entfällt

- in Fällen höherer Gewalt oder

- wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme der Verpflichtungen durch eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.

6.5 In Fällen höherer Gewalt kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalles ist höhere Gewalt insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Tod der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers,
- Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebes, soweit sie am Tag der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht vorherzusehen war,
- schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- Vernichtung großer Teile des Tierbestandes aufgrund von Tierseuchen, soweit alle zumutbaren Maßnahmen zur Verhinderung oder Minimierung des Schadens veranlasst wurden,
- unfallbedingte Zerstörung der Stallungen der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers.

Fälle höherer Gewalt sind der zuständigen Behörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von zehn Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist.

#### 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für Nachweis und Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Es finden ausschließlich die Nummern 1.1, 1.6, 1.7, 5.3, 5.7, 6, 7.1 und 8.1 bis 8.6 der ANBest-P zu § 44 LHO Anwendung. Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.

Abweichend von VV Nr. 8.7 zu § 44 LHO kann auf die Rückforderung von Gesamtbeträgen unter 50 EUR je Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger verzichtet werden.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die LWK.

7.3 Erst- und Nachfolgeanträge sind bis zum 30. September jeden Jahres des Bewilligungszeitraumes (Ausschlussfrist) bei der LWK zu stellen. Dabei ist die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen nachzuweisen.

7.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides.

7.5 Dem LRH, dem ML sowie der LWK und deren Beauftragten sind Prüfungsrechte vorzubehalten.

#### 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 15. 6. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

– Nds. MBl. Nr. 25/2017 S. 797

#### Anlage

Folgende seltene oder gefährdete einheimische Nutztierassen und Großvieheinheiten (GVE) werden gefördert:

##### 1. Pferde (1,0 GVE)

- Schweres Warmblut/ostfriesisch-altoldenburgisch
- Schleswiger Kaltblut
- Rheinisch Deutsches Kaltblut
- Süddeutsches Kaltblut
- Schwarzwälder Kaltblut

- 2. Rinder (1,0 GVE)**
- Deutsche Schwarzbunte alter Zuchtrichtung mit weniger als 25 % Holstein-Friesian-Genanteil, die von einem Bullen ohne Holstein-Friesian-Genanteil gedeckt oder besamt wurden
  - Deutsche Rotbunte alter Zuchtrichtung mit weniger als 25 % Holstein-Friesian-Genanteil, die von einem Bullen ohne Holstein-Friesian-Genanteil gedeckt oder besamt wurden
  - Rotvieh alter Angler Zuchtrichtung ohne Red Holstein-Genanteil und maximal 25 % Genanteil von skandinavischem Rotvieh, die von einem Bullen ohne Red Holstein-Genanteil gedeckt oder besamt wurden
  - Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh
  - Deutsches Shorthorn
- 3. Schafe (0,15 GVE)**
- Weiße hornlose Heidschnucke
  - Weiße gehörnte Heidschnucke
  - Grau gehörnte Heidschnucke
  - Bentheimer Landschaf
  - Leineschaf
  - Coburger Fuchsschaf
  - Weißköpfiges Fleischschaf
  - Merinofleischschaf
  - Ostfriesisches Milchschaft
- 4. Ziegen (0,15 GVE)**
- Weiße Deutsche Edelziege
  - Bunte Deutsche Edelziege
- 5. Schweine (Zuchtschweine > 50 kg 0,5 GVE)**
- Buntes Bentheimer Schwein

#### Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Schafen und Ziegen

RdErl. d. ML v. 19. 6. 2017 – 203-42140-34 –

– VORIS 78512 –

Die Ermittlung des gemeinen Wertes von Schafen und Ziegen gemäß § 16 Abs. 1 TierGesG hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen.

In Anwendung des § 12 Abs. 1 und 2 AGTierGesG ist bei Bestands- oder Teilbestandstötungen die Anzahl der Schafe und Ziegen im Rahmen einer Bestandsbegehung von Amts wegen zu erfassen und entsprechend dieser Richtlinie zu kategorisieren.

Auf der Grundlage der Bestandserfassung ist der gemeine Wert wie folgt zu ermitteln:

#### 1. Schafe

##### 1.1 Zuchtschafe

##### 1.1.1 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert von Zuchtschafen setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag nach Nummer 1.1.2, einem Zuchtwertzuschlag nach Nummer 1.1.3, ggf. einem Zuschlag für die Milchleistung nach Nummer 1.1.4, bei trächtigen Tieren einem Trächtigkeitzuschlag nach Nummer 1.1.5 und einer altersbedingten Wertminderung nach Nummer 1.1.6.

##### 1.1.2 Grundbetrag

Der Grundbetrag für gekörte Böcke entspricht dem Durchschnittspreis der letzten Auktion für die jeweilige Rasse und Zuchtwertklasse (I bis III).

Der Grundbetrag für nicht gekörte Böcke entspricht dem Schlachtpreis gemäß der öffentlichen Notierung. Sofern durch Ab-Hof-Verkäufe höhere Preise erzielt worden sind, sind diese durch entsprechende Verkaufsbelege der letzten zwölf Monate vor dem Schadenseintritt nachzuweisen.

Der Grundbetrag für weibliche Herdbuchtiere entspricht dem Durchschnittspreis der letzten Auktion für Mutterlämmer der jeweiligen Herdbuchorganisation.

Der Grundbetrag für weibliche Gebrauchsschafe entspricht dem Grundbetrag eines schlachtreifen Lammes nach Nummer 1.2.2, der je nach Konstitution um 10 bis 25 % erhöht werden kann. In diesen Fällen ist von einer Marktnotierung von mindestens 2 EUR/kg Lebendgewicht auszugehen.

Sofern durch Direktvermarktung höhere Preise erzielt worden sind, sind diese durch entsprechende Verkaufsbelege der letzten zwölf Monate vor dem Schadenseintritt nachzuweisen.

Stehen keine Auktionspreise oder öffentlichen Notierungen zur Verfügung, sind für Herdbuchtiere die Ab-Hof-Preise der jeweiligen Herdbuchorganisation und für Gebrauchsschafe die durch entsprechende Belege nachgewiesenen Direktvermarktungserlöse abzüglich der Vermarktungs- und Schlachtkosten für die Festlegung des Grundbetrages heranzuziehen.

##### 1.1.3 Zuchtwertzuschlag

Für Schauprämierungen kann ein Zuchtwertzuschlag in Höhe von 20 % auf den Grundbetrag gewährt werden, höchstens jedoch ein Betrag von 25 EUR.

Für nachgewiesene Nachzuchterfolge kann zusätzlich ein Zuchtwertzuschlag von 20 % auf den Grundbetrag, höchstens jedoch ein Betrag von 25 EUR, gewährt werden.

Sollen höhere Zuchtwertzuschläge berücksichtigt werden, sind diese im Entschädigungsantrag zu begründen und ggf. mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse abzustimmen.

##### 1.1.4 Zuschlag für Milchleistung

Für Milchschafe, die eine abgeschlossene oder aktuell laufende Milchleistungsprüfung nachweisen können, kann ein Zuschlag in Höhe von 40 EUR gewährt werden.

##### 1.1.5 Trächtigkeitzuschlag

Für über zwei Monate tragende Schafe wird ein Trächtigkeitzuschlag von 40 EUR gewährt.

Dieser Trächtigkeitzuschlag kann durch einen fixen Pauschalbetrag erhöht werden, der den rassetyptischen Mehrlingsträchtigkeiten Rechnung trägt: Für Landschafe beträgt dieser Pauschalbetrag 2 EUR, für Fleischschafe 6 EUR und für Milch- und Merinofleischschafe 10 EUR.

##### 1.1.6 Altersbedingte Wertminderung

Vom gemeinen Wert sind in Abhängigkeit von der Nutzungsdauer folgende Abschläge abzuziehen:

Ab dem fünften Lebensjahr ein Abschlag von 10 % der Summe der Beträge nach den Nummern 1.1.2, 1.1.3 und 1.1.4 pro Jahr.

Der aktuelle Schlachtwert bildet die untere Grenze für den verbleibenden Wert.

#### 1.2 Nutzschafe

##### 1.2.1 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert von Nutzschafen setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag nach Nummer 1.2.2, dem Zuschlag für Mehrgewichte über 6 kg Lebendgewicht bis 45 kg für Fleischschafaffen bzw. 36 kg Lebendgewicht für Landschafaffen und ggf. einem Aufschlag nach Nummer 1.2.3.

##### 1.2.2 Grundbetrag und Zuschlag

Der Grundbetrag (GB) eines neugeborenen lebensfähigen Lammes (6 kg Lebendgewicht) beträgt 50 EUR, das Lebendgewicht (LG) eines schlachtreifen Lammes von Fleischschafaffen wird auf 45 kg, von Landschafaffen auf 36 kg festgelegt.

Der Wert eines schlachtreifen Lammes ergibt sich aus der Multiplikation der in Absatz 1 genannten Gewichte mit der amtlichen Marktnotierung für Lebendgewicht und entspricht dem maximal erzielbaren Wert für Schlachtlämmer.

Der Zuschlag (Z) für Gewichte über 6 kg (Neugeborenenengewicht = NG) errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Produkt Schlachtlebendgewicht (LG) X Marktnotierung und dem Grundbetrag (GB), welches durch die Differenz zwischen Schlachtlebendgewicht (LG) und Neugeborenenengewicht (NG) dividiert und mit der Differenz aus Lebendgewicht (KG) und

Neugeborengewicht (NG) des zu schätzenden Tieres multipliziert wird.

$$((\text{LG} \times \text{Marktnotierung}) - \text{GB}) / (\text{LG} - \text{NG}) \times (\text{KG} - \text{NG}) = \text{Z}$$

Für schlachtreife Tiere über 36 kg bzw. 45 kg Lebendgewicht wird der Zuschlag nicht gewährt.

Darüber hinausgehende Schätzwerte müssen durch Verkaufsbelege nachgewiesen werden.

### 1.2.3 Remontierungszuschlag

Für die Anzahl von Lämmern, die bis zu 25 % des Mutter-schafbestandes des Betriebes entspricht, mindestens jedoch für ein Lamm, wird ein Zuschlag von 25 % des nach Nummer 1.2.2 ermittelten Betrages gewährt. Alle übrigen Lämmer sind wie Schlachtlämmer einzustufen.

## 2. Ziegen

### 2.1 Weibliche Ziegen

#### 2.1.1 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert von weiblichen Ziegen setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag nach Nummer 2.1.2, dem Herdbuchzuchtzuschlag nach Nummer 2.1.3, einem Zuchtwertzuschlag nach Nummer 2.1.4, bei milchgebenden Ziegen einem Zuschlag für die Milchleistung nach Nummer 2.1.5, bei trächtigen Tieren einem Trächtigkeitzuschlag nach Nummer 2.1.6 und einer altersbedingten Wertminderung nach Nummer 2.1.7.

#### 2.1.2 Grundbetrag (G)

Der Grundbetrag für weibliche Gebrauchsziegen beträgt 50 EUR.

Dieser Grundbetrag kann je nach Konstitution um 10 bis 25 % erhöht werden.

#### 2.1.3 Herdbuchzuchtzuschlag (Z)

Der Herdbuchzuchtzuschlag für eingetragene Herdbuchtiere beträgt 75 EUR.

Für weibliche Jungziegen ohne eigene Einstufung ist die Einstufung des Muttertieres maßgeblich.

#### 2.1.4 Zuchtwertzuschlag

Für Schauprämierungen kann ein Zuchtwertzuschlag von 25 EUR gewährt werden.

Für nachgewiesene Nachzuchterfolge kann zusätzlich ein Zuchtwertzuschlag von 25 EUR gewährt werden.

Sollen höhere Zuchtwertzuschläge berücksichtigt werden, sind diese im Entschädigungsantrag zu begründen und ggf. mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse abzustimmen.

#### 2.1.5 Zuschlag für Milchleistung

Für Ziegen, die eine abgeschlossene oder aktuell laufende Milchleistungsprüfung nachweisen können, kann ein Zuschlag in Höhe von 50 EUR gewährt werden.

#### 2.1.6 Trächtigkeitzuschlag

Für über zwei Monate tragende Ziegen wird ein Trächtigkeitzuschlag in Höhe von 40 EUR gewährt.

#### 2.1.7 Altersbedingte Wertminderung

Vom gemeinen Wert sind in Abhängigkeit von der Nutzungsdauer folgende Abschläge abzuziehen:

Ab dem fünften Lebensjahr ein Abschlag von 10 % der Summe der Beträge nach den Nummern 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.6 pro Jahr.

Der aktuelle Schlachtwert bildet die untere Grenze für den verbleibenden Wert.

### 2.2 Zuchtböcke

Der gemeine Wert von Zuchtböcken ergibt sich aus einem Grundbetrag (GZ), der anhand des Durchschnitts der Zuschlagspreise der letzten Auktion ermittelt wird. Die durchschnittlichen Zuschlagspreise stellt die jeweilige Herdbuchorganisation zur Verfügung. Alternativ können vorhandene Rechnungen herangezogen werden.

Der Grundbetrag für nicht gekörte Böcke entspricht dem Schlachtpreis nach aktueller Notierung für Schlachtschafe.

Sofern höhere Preise erzielt worden sind, sind diese durch entsprechende Verkaufsbelege der letzten zwölf Monate vor dem Schaden nachzuweisen.

### 2.3 Nachzuchtlämmer und Jungziegen

Der gemeine Wert von Nachzuchtziegen und Jungziegen setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag (GB) eines neugeborenen lebensfähigen Lammes und einem Zuschlag pro Lebensmonat.

Der Grundbetrag (GB) eines neugeborenen lebensfähigen Ziegenlammes beträgt 20 EUR.

Der Zuschlag pro Lebensmonat beträgt ein Zwölftel der Differenz aus dem gemeinen Wert des nicht tragenden Muttertieres (ohne Alterswertminderung) und dem Neugeborenenpreis von 20 EUR und berechnet sich nach folgender Formel:

$$\frac{G + Z + ZZ + M - GB}{12 \text{ Monate}} = \text{Zuschlag pro Lebensmonat}$$

Dieser Zuschlag wird nur für maximal zwölf Monate gewährt.

G = Grundbetrag nach Nummer 2.1.2

Z = Herdbuchzuchtzuschlag des Muttertieres nach Nummer 2.1.3

ZZ = Zuchtwertzuschlag nach Nummer 2.1.4

M = Zuschlag für Milchleistung des Muttertieres nach Nummer 2.1.5

GB = Grundbetrag eines neugeborenen lebensfähigen Lammes.

Bei tragenden Jungziegen wird zusätzlich der Trächtigkeitzuschlag nach Nummer 2.1.6 gewährt.

Der Herdbuchzuchtzuschlag (Z) und der Zuchtwertzuschlag (ZZ) können nur berücksichtigt werden, sofern dem Muttertier ein Zuchtwertzuschlag zusteht oder zugestanden hätte.

Für Nachzuchtlämmer und Jungziegen ist die Milchleistung des Muttertieres zugrunde zu legen.

### 2.4 Ziegenlämmer zur Schlachtung

Der gemeine Wert von Ziegenlämmern zur Schlachtung errechnet sich aus dem Lebendgewicht multipliziert mit der Marktnotierung lebend für Schaf-Schlachtlämmer, der um 15 % erhöht wird.

Sofern durch Ab-Hof-Verkäufe höhere Preise erzielt worden sind, sind diese durch entsprechende Verkaufsbelege der letzten zwölf Monate vor dem Schadenseintritt nachzuweisen.

## 3. Grundsätzliche Hinweise

3.1 Bei der Festlegung des Grundbetrages (Durchschnittspreis/tatsächlicher Ankaufspreis) und anderer wertbeeinflussender Beträge ist die von der Käuferin und dem Käufer zu zahlende Mehrwertsteuer nicht zu berücksichtigen.

3.2 Werden Marktentlastungsmaßnahmen in der betreffenden Region durchgeführt, sind an der Stelle der Marktnotierungen die jeweils für das betroffene Gebiet festgelegten Beihilfesätze zu berücksichtigen.

Im Fall eines erheblichen Preisverfalls aufgrund großflächiger und langandauernder Seuchenzüge können in Absprache mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse die Marktnotierungen der Tötungswoche des Erstausbruches berücksichtigt werden.

3.3 Über das Ergebnis der Ermittlungen des gemeinen Wertes von Schafen oder Ziegen ist je Bestand eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von den an der Schätzung beteiligten Personen der zuständigen Behörde zu unterzeichnen. Dem Protokoll sind die Ergebnisse der Wägung sowie Nachweise über eventuell erzielte Verkaufserlöse beizufügen.

3.4 Von den Nummern 1 und 2 abweichende Schätzungen des gemeinen Wertes von Schafen oder Ziegen dürfen in Sonderfällen nur in Abstimmung mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse vorgenommen werden.

3.5 Zuschläge sind nur zu berücksichtigen, wenn sie belegt werden können.

3.6 Bei seuchenbedingten Gewichtsverlusten von seuchenkranken Tieren nach der amtlichen Tötungsanordnung ist bei der Schätzung von einem rassetypischen Durchschnittsgewicht entsprechend dem Lebensalter auszugehen.

3.7 Vor der Tötungsanordnung vorhandene sichtbare Qualitätsmängel, wie z. B. Abmagerung, Mastitiden, Gliedmaßen-

schäden, Verletzungen, Abszesse, Parasitosen, sind bei der Wertermittlung durch angemessene Abschläge zu berücksichtigen.

3.8 Für die Ermittlung des Wertes des Tieres ist dessen Lebergewicht durch Wägung zu ermitteln. Ist dies nicht möglich, so sind die Gewichte zu schätzen und mit den Werten der Wägung in den Tierkörperbeseitigungsanstalten abzugleichen. Die Wiegeprotokolle sind dem Schätzprotokoll hinzuzufügen.

#### 4. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 28. 6. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An  
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte  
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit  
die Niedersächsische Tierseuchenkasse  
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 25/2017 S. 799

## K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

### Anordnung einer Nebenbestimmung zur Art der Sicherheitsleistung des Systems INTERSEROH Dienstleistungs GmbH gemäß § 6 Abs. 5 VerpackV

**Bek. d. MU v. 15. 6. 2017**  
— Ref38-62800/5/14/0-0001 —

**Bezug:** Bek. v. 15. 11. 2005 (Nds. MBl. S. 927)

In der **Anlage** wird der verfügende Teil des Bescheides an die Interseroh Dienstleistungs GmbH, Stollwerckstraße 9 a, 51149 Köln (nachstehend Systembetreiberin genannt), vom 15. 6. 2017 über die nachträgliche Anordnung einer Nebenbestimmung zur Art der Sicherheitsleistung für das festgestellte System nach § 6 Abs. 5 VerpackV vom 21. 8. 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. 7. 2014 (BGBl. I S. 1061), bekannt gegeben.

Eine Bekanntmachung erfolgt auch auf der Internetseite des MU unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort unter „Aktuelles > Öffentliche Bekanntmachungen“.

Der Bescheid mit Begründung kann in der Zeit **vom 29. 6. bis 28. 7. 2017** während der Dienststunden im Dienstgebäude des

Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz,  
Pfortnerloge,  
Archivstraße 2,  
30169 Hannover,  
montags bis freitags in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr,  
eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 25/2017 S. 801

#### Anlage

Mit Bezugsbekanntmachung wurde festgestellt, dass die Interseroh Dienstleistungs GmbH, Stollwerckstraße 9 a, 51149 Köln (nachstehend Systembetreiberin genannt), ein System nach § 6 Abs. 3 VerpackV flächendeckend eingerichtet hat. Gemäß § 6 Abs. 5 VerpackV kann die Feststellung nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden und verlangt werden, dass die Systembetreiberin eine Sicherheit leistet. Dazu ergeht folgender

#### **Bescheid:**

1. Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 VerpackV wird nachträglich die Art der von der Systembetreiberin zu erbringenden Sicherheits-

leistung festgesetzt. Dazu wird die Nebenbestimmung Nummer 2.6 der Bezugsbekanntmachung geändert und erhält folgende Fassung:

„2.6 Die Systembetreiberin hat eine angemessene, insolvenz-sichere Sicherheit für den Fall zu leisten, dass sie oder die von ihr Beauftragten die Pflichten nach der VerpackV ganz oder teilweise nicht erfüllen und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder die zuständigen Behörden Kostenersatz wegen Ersatzvornahme verlangen können.

Folgende Sicherheiten werden als insolvenz-sicher anerkannt und zugelassen:

a) Die unbedingte, selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Sparkasse oder Großbank, die unbefristet unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) erteilt wird.

Sicherungsgläubiger sind das Land Niedersachsen, vertreten durch das MU, und die zuständigen unteren Abfallbehörden des Landes Niedersachsen. Anliegend ist ein Muster\*) einer Bürgschaftsurkunde beigefügt.

b) Die Hinterlegung von Geld nach dem NHintG.

In dem Annahmeantrag sind als Berechtigte, die zum Empfang der Hinterlegungsmasse infrage kommen, das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, und die unteren Abfallbehörden des Landes Niedersachsen zu bezeichnen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

Die Bürgschaftsurkunde oder der Nachweis der Hinterlegung sind dem MU unverzüglich nach der Festsetzung der Höhe der Sicherheitsleistung zu übersenden.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird jährlich auf ihre Angemessenheit hin überprüft. Abgesehen von dieser jährlichen Überprüfung steht der Systembetreiberin auch das Recht zu, bei wesentlichen Änderungen der Berechnungskriterien auch unterjährig eine Änderung zu beantragen. Sie hat hierfür geeignete Nachweise vorzulegen.

Bei einem Wechsel der Systembetreiberin oder des Systembetreibers hat die neue Betreiberin oder der neue Betreiber vor Betriebsübergang eine eigene Sicherheitsleistung zu erbringen.“

2. Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

3. Der verfügende Teil des Bescheides wird öffentlich bekannt gemacht.

4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Systembetreiberin. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

\*) Hier nicht abgedruckt.

## Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

### **Anerkennung der „Günther-und-Ursula-Wilke-Stiftung“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 14. 6. 2017**  
— 2.06-11741-15 (147) —

Mit Schreiben vom 8. 6. 2017 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 29. 3. 2017 die „Günther-und-Ursula-Wilke-Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens sowie des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Günther-und-Ursula-Wilke-Stiftung  
c/o Bezirksverband Oldenburg  
Postfach 12 45  
26002 Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr. 25/2017 S. 801

## Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(DEA Deutsche Erdöl AG, Hamburg)**

**Bek. d. LBEG v. 8. 6. 2017  
— L1.4/L67007/03-08-02/2017-0007 —**

Die DEA Deutsche Erdöl AG, Überseering 40, 22297 Hamburg, beabsichtigt im Feld Hankensbüttel-Süd die Errichtung eines neuen Bohr- und Förderplatzes mit Abteufen einer Produktionsbohrung und einer Flutwasserbohrung vom selben Bohrplatz. Die Flutwasserbohrung dient dem Druckerhalt in der Lagerstätte, die Produktionsbohrung soll das Potenzial im Süden des Feldes erschließen. Es wird davon ausgegangen, dass die Bohrung unterhalb einer Ölförderung von 500 t bleiben wird. Eine hydraulische Stimulation ist nicht vorgesehen. Der Standort der Bohrungen liegt auf dem Gebiet des Landkreises Gifhorn, Gemeinde Dedelsdorf, Gemarkung Oerrel.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß dem UVPG vorgelegt.

Gemäß § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b UVP-V Bergbau ist durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Satz 1 UVPG zu ermitteln, ob für das o. g. Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 25/2017 S. 802

## Landeswahlleiterin

**Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl  
am 24. 9. 2017**

**Bek. d. Landeswahlleiterin v. 20. 6. 2017  
— LWL 11401/5.2.10 —**

Die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag findet am Sonntag, dem 24. 9. 2017, statt. Hierzu werden zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl die nachstehenden Hinweise gegeben.

### **Inhaltsübersicht**

1. **Geltende Rechtsvorschriften**
2. **Wahlorgane**
  - 2.1 Berufung der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
  - 2.2 Bildung der Kreiswahlausschüsse und Wahlvorstände
3. **Wahlkreise und Wahlbezirke**
  - 3.1 Wahlkreise
  - 3.2 Wahlbezirke

### **4. Wahlberechtigung**

- 4.1 Wohnung, gewöhnlicher Aufenthalt
- 4.2 Wahlberechtigung der „Auslandsdeutschen“
- 4.3 Wahlausschlussgründe

### **5. Wählerverzeichnisse**

- 5.1 Allgemeines
- 5.2 Eintragung von „Auslandsdeutschen“
- 5.3 Veränderungen nach dem Stichtag
- 5.4 Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Abschluss des Wählerverzeichnisses
- 5.5 Herausgabe von Wählerlisten

### **6. Wahlbenachrichtigung**

#### **7. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen**

- 7.1 Antragstellung
- 7.2 Erteilung von Wahlscheinen

### **8. Kreiswahlvorschläge**

- 8.1 Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
- 8.2 Weiterleitung der Kreiswahlvorschläge
- 8.3 Unterstützungsunterschriften und Bescheinigung des Wahlrechts
- 8.4 Zulassung der Kreiswahlvorschläge
- 8.5 Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

### **9. Stimmzettel**

### **10. Stimmabgabe**

### **11. Feststellung des Wahlergebnisses**

### **12. Wahlstatistik**

### **13. Gewährung von Wahlwerbungsmöglichkeiten durch amtliche Stellen; Impressumspflicht**

### **14. Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung**

### **15. Wahlvordrucke**

### **16. Wahlbekanntmachungen**

### **17. Erfahrungsberichte**

### **18. Fristen und Termine**

### **19. Nachrichtenwege**

### **1. Geltende Rechtsvorschriften**

Für die Wahl gelten

- a) das Bundeswahlgesetz i. d. F. vom 23. 7. 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. 6. 2017 (BGBl. I S. 1570) — im Folgenden: BWG —,
- b) die BWO i. d. F. vom 19. 4. 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. 6. 2017 (BGBl. I S. 1570),
- c) das WStatG vom 21. 5. 1999 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 1 a des Gesetzes vom 27. 4. 2013 (BGBl. I S. 962),
- d) das Wahlprüfungsgesetz vom 12. 3. 1951 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. 7. 2012 (BGBl. I S. 1501),
- e) Beschl. der LReg über die Bildung von Wahlorganen nach dem Bundeswahlgesetz und der Bundeswahlordnung vom 14. 12. 2004 (Nds. MBl. S. 876),
- f) Beschl. der LReg über die Benennung von Bediensteten der niedersächsischen Landesbehörden und von Bediensteten der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zwecks Berufung von Wahlvorständen durch die Bezüge zahlende Stelle des Landes vom 13. 4. 2010 (Nds. MBl. S. 502), zuletzt geändert durch Beschl. der LReg vom 6. 3. 2012 (Nds. MBl. S. 222).

### **2. Wahlorgane**

(§§ 8 bis 11 BWG, §§ 3 bis 10 BWO)

- 2.1 Berufung der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter (§ 9 Abs. 1 BWG, § 3 BWO)

Die Kreiswahlleiterinnen und die Kreiswahlleiter und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind von der Landes-

wahlleiterin ernannt worden. Ein Verzeichnis ist mit Bek. der Landeswahlleiterin vom 25. 8. 2016 (Nds. MBl. S. 921), zuletzt geändert durch Bek. vom 24. 3. 2017 (Nds. MBl. S. 331), veröffentlicht worden.

## 2.2 Bildung der Kreiswahlausschüsse und Wahlvorstände (§ 9 Abs. 2 und 3, §§ 10 und 11 BWG, §§ 4 bis 11 BWO)

2.2.1 Von der Regel des § 4 Abs. 2 BWO (Berücksichtigung der Parteien bei der Auswahl der Wahlausschussbeisitzerinnen und Wahlausschussbeisitzer) kann abgewichen werden, wenn ein begründeter Anlass besteht. Es wird beispielsweise als vertretbar anzusehen sein, Parteien, die bei der letzten Bundestagswahl im Wahlkreis nur eine geringe Zahl von Zweitstimmen erhalten haben, bei der Bildung des Kreiswahlausschusses außer Betracht zu lassen.

2.2.2 Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jede wahlberechtigte Person verpflichtet. Neu eingefügt wurde die Regelung, dass die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Schriftführerinnen und Schriftführer in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen dürfen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 BWG).

2.2.3 Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter dürfen nicht in ein Wahlorgan berufen werden. Eine Doppelmitgliedschaft in mehreren Wahlorganen ist unzulässig (§ 9 Abs. 3 BWG).

2.2.4 Nach § 9 Abs. 2 BWG i. V. m. dem Beschl. der LReg vom 14. 12. 2004 werden berufen:

- die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wahlvorstände für die Urnenwahl von der Gemeinde,
- die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wahlvorstände für die Briefwahl von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter. Im Fall des § 8 Abs. 3 BWG (siehe Schnellbrief der Landeswahlleiterin BW 2017/3 vom 18. 4. 2017 sowie Einzelanordnungen für den Wahlkreis 44 vom 18. 4. 2017, den Wahlkreis 40 vom 19. 4. 2017 und den Wahlkreis 28 vom 10. 5. 2017) von der Gebietskörperschaft, der jeweils die Zuständigkeit für die Bildung der Briefwahlvorstände übertragen wurde.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlvorstandes sollen möglichst aus der Gemeinde, nach Möglichkeit aus dem Kreis der Wahlberechtigten des Wahlbezirks berufen werden (§ 6 Abs. 2 BWO). Ausnahmsweise können auch nicht in der Gemeinde wohnhafte Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes berufen werden (z. B. Bedienstete der Gemeinde). Sofern bei der Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer die vor Ort vertretenen Parteien berücksichtigt werden, ist darauf zu achten, dass in den Wahlvorständen nach Möglichkeit verschiedene Parteien vertreten sind. Es wird gebeten, bei der Bildung der Wahlvorstände nicht immer auf dieselben Personen zurückzugreifen. Jungwählerinnen und Jungwähler sollten bei der Besetzung der Wahlvorstände im Rahmen des Möglichen besonders berücksichtigt werden.

Auf die Möglichkeit neben der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter bis zu sieben Beisitzerinnen und Beisitzer in den Wahlvorstand berufen zu können (§ 9 Abs. 2 BWG), wird im Hinblick auf die Bildung eines Schichtdienstes besonders hingewiesen.

Entsprechend den Regelungen für andere Wahlen sind die Gemeinden auch für die Bundestagswahl befugt, zur Sicherstellung der Wahldurchführung die Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu ersuchen, ihnen Bedienstete für eine Berufung als Wahlvorstandsmitglied zu benennen, sofern sie im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen (§ 9 Abs. 5 BWG). Es emp-

fehlt sich dabei, die ersuchte Stelle auf die gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen, dass sie die betroffenen Personen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen hat.

Die LReg hat die Aufgabe der Benennung von Bediensteten des Landes Niedersachsen für die Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen an die Bezüge zahlende Stelle des Landes übertragen. Die Benennung von Bediensteten des Landes Niedersachsen gemäß § 9 Abs. 5 BWG erfolgt daher auf **schriftliche** Anforderung durch das

Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung,  
Auestraße 14,  
30449 Hannover.

Die von den Gemeinden erhobenen Wahlhelferdaten dürfen aufgrund der Ermächtigung in § 9 Abs. 4 BWG in einer Wahlhelferdatei gespeichert und für künftige Wahlen genutzt werden, wenn die Betroffenen der Speicherung nicht widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht ist schriftlich hinzuweisen. Zur Wahrung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger wird empfohlen, auf das Widerspruchsrecht in deutlicher Form hinzuweisen. Die von den Gemeinden bisher schon aufgrund der Ermächtigungen in § 25 Abs. 3 Satz 2 NLWG und § 11 Abs. 5 Satz 1 NKWG gespeicherten Wahlhelferdaten können für die Berufung der Wahlvorstandsmitglieder für die Bundestagswahl genutzt werden. Einer erneuten Anfrage beim NLBV bedarf es insofern nicht.

2.2.5 Die Mitglieder der Wahlvorstände dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf ihre politische Einstellung hinweisendes Zeichen (Parteiabzeichen, Meinungsplakette) sichtbar tragen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 BWO). Die Mitglieder der Wahlausschüsse sollen aufgrund ihrer Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Ämter ebenso verfahren.

2.2.6 Die Wahlvorstände sind neben der oder dem Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter mit weiteren drei bis sieben Personen zu besetzen. Im Übrigen wird auf Bestimmungen über die Höchstbesetzung, die Mindestbesetzung und die Beschlussfähigkeit der Wahlvorstände besonders hingewiesen (§ 9 Abs. 2 Satz 3 BWG, § 6 Abs. 8 und 9 sowie § 7 Nr. 6 BWO).

2.2.7 Es wird gebeten, besonderes Gewicht darauf zu legen, dass die Mitglieder der Wahlvorstände vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, dass ein ordnungsmäßiger Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist (§ 6 Abs. 5 BWO) und kein Anlass für Wahleinsprüche gegeben wird. Die Durchführung einer Schulungsveranstaltung wird empfohlen.

Die mancherorts übliche Aufstellung eines „Spendentellers“ ist unangebracht und unerwünscht. Sowohl der Bundestag als auch der Landtag haben gebeten, die Mitglieder der Wahlvorstände bei den vorbereitenden Unterweisungen oder auf anderem Wege darauf hinzuweisen.

2.2.8 Bei der Zahlung eines „Erfrischungsgeldes“ (§ 10 Abs. 2 BWO) ist der Betrag von

- 35 EUR für die Vorsitzenden der Wahlausschüsse und für die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher sowie
- 25 EUR für die übrigen Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände

für die spätere Erstattung der Wahlkosten verbindlich. Wird ein höherer Betrag gezahlt oder eine sonstige Entschädigung gewährt, so werden solche Kosten bei der Kostenerstattung (§ 50 BWG) nicht berücksichtigt.

2.2.9 Grundsätzlich ist jede wahlberechtigte Person zur Übernahme eines Wahlehrenamtes verpflichtet; eine Übernahme darf nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden (§ 11 BWG). Als wichtige Gründe sind die in § 9 BWO genannten Fälle anerkannt. Demnach können die Übernahme eines Wahlehrenamtes u. a. ablehnen Wahlberechtigte, die

- am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert, oder die

- glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.

Die Ablehnung ohne wichtigen Grund und die ohne ausreichende Entschuldigung erfolgende Nichterfüllung der mit diesem Amt verbundenen Pflichten können mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden (§ 49 a BWG). Zuständige Behörde hierfür ist die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter; ihr oder ihm wird die Gemeinde Mitteilung über alle Verstöße zu machen haben.

### 3. Wahlkreise und Wahlbezirke

(§ 2 BWG, §§ 12 und 13 BWO)

#### 3.1 Wahlkreise

(§ 2 Abs. 2 BWG)

Die für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag gültige Wahlkreiseinteilung für Niedersachsen (Wahlkreisnummern 24 bis 53) ist mit Artikel 1 des Gesetzes vom 3. 5. 2016 (BGBl. I S. 1062) neu beschrieben worden und findet sich in der Anlage des BWG.

#### 3.2 Wahlbezirke

(§ 2 Abs. 3 BWG, §§ 12 und 13 BWO)

3.2.1 Die Wahlbezirke sollen analog § 7 Nr. 1 Halbsatz 2 BWO so groß sein, dass mit einer Zahl von mindestens 50 Wählerinnen und Wählern gerechnet werden kann (vgl. auch § 12 Abs. 2 Satz 3 BWO).

3.2.2 Es ist zu beachten, dass in einem Sonderwahlbezirk im Gegensatz zu Landtags- und Kommunalwahlen nur mit einem für den Wahlkreis gültigen Wahlschein gewählt werden kann (§ 13 Abs. 1, § 61 Abs. 1 BWO). Dies gilt nicht nur für die Patientinnen und Patienten, Bewohnerinnen und Bewohner, sondern auch für die Beschäftigten der Einrichtung. Im Übrigen muss auch jede wahlberechtigte Person zur Stimmabgabe zugelassen werden, wenn sie zur Wahlzeit in der Einrichtung anwesend ist (z. B. eine Besucherin oder ein Besucher) und einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein hat.

Soweit sich der Wahlvorstand in einzelne Zimmer der in § 13 BWO genannten Einrichtungen begibt (§ 61 Abs. 6 BWO), ist stets darauf zu achten, dass die Freiwilligkeit der Wahlbeteiligung gewährleistet ist. Keinesfalls darf der in Satz 2 genannte Personenkreis von den Mitgliedern des Wahlvorstandes oder dem Personal der Einrichtung gedrängt werden, von seinem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Diese Hinweise gelten auch für den Fall, dass nach § 8 BWO für die dort aufgeführten Einrichtungen bewegliche Wahlvorstände gebildet werden.

### 4. Wahlberechtigung

(§ 12 BWG)

Die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung sind seit der letzten Bundestagswahl unverändert geblieben.

#### 4.1 Wohnung, gewöhnlicher Aufenthalt

Wahlberechtigt sind Deutsche, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben (Geburtsdatum am 24. 9. 1999 und früher) und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet — d. h. in der Bundesrepublik Deutschland — eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten.

Der Wohnungsbegriff nach § 12 Abs. 3 BWG entspricht dem im Melderecht verankerten Wohnungsbegriff (§ 20 BMG).

4.1.1 Hat eine wahlberechtigte Person keine Wohnung i. S. des Melderechts, so hält sie sich im Geltungsbereich des Gesetzes „sonst gewöhnlich“ auf, wenn sie dort unter solchen Umständen lebt, die erkennen lassen, dass sie im Wahlgebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

Die Wohnungs- oder Aufenthaltsvoraussetzung ist erfüllt, wenn eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt tatsächlich vorhanden ist. Die meldebehördliche Anmeldung hat demgegenüber lediglich die Bedeutung eines — allerdings sehr wichtigen — Indizes und Beweismittels. Die Angaben der Melderegister sind mithin widerlegbar. Das gilt sowohl für

den Fall der Eintragung als auch für den Fall, dass jemand (noch) nicht oder nicht mehr im Melderegister eingetragen ist.

Hat eine Person die Anmeldung unterlassen, so muss sie auf andere Weise (z. B. durch Zeugen, Bescheinigung der Arbeitsaufnahme, Mietvertrag) nachweisen, dass eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt im Wahlgebiet seit drei Monaten gleichwohl vorhanden ist. Für die Berechnung der Dreimonatsfrist der Wahlberechtigung ist in § 12 Abs. 5 BWG klargestellt, dass der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen ist.

Keht eine wahlberechtigte Auslandsdeutsche oder ein wahlberechtigter Auslandsdeutscher (siehe Nummer 4.2) in die Bundesrepublik Deutschland zurück, so muss das dreimonatige Wohn- oder Aufenthaltserfordernis nicht erneut erfüllt werden (§ 12 Abs. 2 Satz 3 BWG). Zur Eintragung in das Wählerverzeichnis siehe unter Nummer 5.2.

4.1.2 Eine Sonderregelung in Form einer unwiderlegbaren Vermutung enthält § 12 Abs. 4 BWG für

- Seeleute sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes,
- Binnenschiffer sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes und
- im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Untergebrachte.

Für sie gilt das von ihnen bezogene Schiff oder die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung als Wohnung i. S. des Gesetzes, sofern sie im Wahlgebiet keine Wohnung innehaben oder innegehabt haben.

#### 4.2 Wahlberechtigung der „Auslandsdeutschen“

Volljährige Deutsche, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben und hier nicht gemeldet sind (sog. „Auslandsdeutsche“), können an der Bundestagswahl teilnehmen, wenn sie

- nach Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland gewohnt haben oder sich gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurück liegt (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BWG) oder
- aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 BWG).

Entsprechend § 12 Abs. 2 Nr. 2 BWG haben die antragstellenden Personen unter Verwendung des Antragsformulars der Anlage 2 (zu § 18 Abs. 5 BWO) auf einem besonderen Blatt zu begründen, aus welchen Umständen auf das Vorliegen der Wahlberechtigung geschlossen werden soll. Das Merkblatt zu Anlage 2 wurde neu gefasst.

Zur Eintragung in das Wählerverzeichnis vgl. Nummern 5.2 und 5.3.1.

#### 4.3 Wahlausschlussgründe

(§§ 13, 15 Abs. 2 BWG)

Gegenüber der Bundestagswahl 2013 sind keine Rechtsänderungen eingetreten.

### 5. Wählerverzeichnisse

(§ 17 Abs. 1 BWG, §§ 14 bis 24 BWO)

#### 5.1 Allgemeines

In das Wählerverzeichnis sind alle Wahlberechtigten von Amts wegen eingetragen, die am **Stichtag** — dem **42. Tag** (neu!) vor der Wahl, also am **13. 8. 2017** — für eine Wohnung bei der Meldebehörde gemeldet sind (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 BWO).

Eine wahlberechtigte Person mit mehreren Wohnungen im Wahlgebiet wird nur von der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde in das Wählerverzeichnis eingetragen (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 BWO). Welche von mehreren Wohnungen die Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Eintragungen im Melderegister der Meldebehörden.

Wegen der Amtseintragung von Seeleuten und Binnenschiffern wird auf § 16 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 i. V. m. § 17 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BWO verwiesen. Für Angehörige dieses Perso-

nenkreises, die nicht von Amts wegen eingetragen werden können, ist § 17 Abs. 2 Nr. 5 BWO zu beachten.

Insassen von Justizvollzugsanstalten oder entsprechenden Einrichtungen sind von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, wenn sie dort nach den melderechtlichen Vorschriften gemeldet sind. Ist die wahlberechtigte Person weder für die Einrichtung noch für eine andere Wohnung im Wahlgebiet gemeldet, so kommt nur eine Eintragung auf Antrag in Betracht (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c BWO). Der Antrag ist an die für die entsprechende Einrichtung zuständige Gemeinde zu richten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 BWO).

Für die Eintragung von Wahlberechtigten auf Antrag, die sich ohne eine Wohnung innezuhaben, im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten, ist die Gemeinde zuständig, bei der die wahlberechtigte Person ihren Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellt (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b i. V. m. § 17 Abs. 2 Nr. 2 BWO).

#### 5.2 Eintragung von „Auslandsdeutschen“

Die im Ausland lebenden Wahlberechtigten werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BWO). Wie für alle übrigen Antragsfälle auch, muss der Antrag spätestens am 3. 9. 2017 (Sonntag!) der zuständigen Gemeinde vorliegen (§ 17 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1 und § 18 Abs. 1 Satz 1 BWO). Der Antrag ist förmlich nach dem Muster der Anlage 2 (zu § 18 Abs. 5 BWO) zu stellen; das dazugehörige Merkblatt wurde überarbeitet und neu veröffentlicht. Formlose Anträge sind nicht wirksam; soweit formlose Anträge eingehen, ist die antragstellende Person möglichst umgehend auf das vorgeschriebene Antragsverfahren hinzuweisen. Vordrucke und Merkblätter für die Antragstellung sind bei den Botschaften und Konsulaten der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, beim Bundeswahlleiter sowie bei den Kreiswahlleiterinnen oder den Kreiswahlleitern erhältlich (§ 18 Abs. 5 Satz 2 BWO). Antragsformulare können auch für Familienangehörige angefordert werden. Sammelanträge sind nicht zulässig, jede wahlberechtigte Person muss einen eigenen Antrag stellen.

Weitere Informationen sowie auch der Antragsvordruck nebst Merkblatt können von den Wahlberechtigten auch aus dem Internetangebot des Bundeswahlleiters auf der Homepage [www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de) unter der Rubrik „Bundestagswahl – Informationen für Wähler“ unter dem Link „Deutsche im Ausland“ abgerufen werden.

Zuständig für die Entgegennahme des Antrags ist die Gemeinde, in der die wahlberechtigte Person ihren Angaben zufolge vor ihrem Fortzug aus der Bundesrepublik Deutschland zuletzt mit Hauptwohnsitz gemeldet war. Der Antrag ist vor jeder Wahl erneut zu stellen. Hinsichtlich der Zuständigkeitsbegründung ist den Angaben der antragstellenden Person zu folgen. Ist eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke eingeteilt, so trägt sie die antragstellende Person in das Wählerverzeichnis desjenigen Wahlbezirks ein, in dem die letzte Wohnung vor dem Fortzug liegt. Bei Wahlberechtigten, die niemals für mindestens drei Monate im Inland wohnhaft waren, ist die Gemeinde zuständig, mit der die oder der Auslandsdeutsche entsprechend der abgegebenen Erklärung hinsichtlich der Vertrautheit und Betroffenheit am engsten verbunden ist (§ 17 Abs. 2 Nr. 5 BWO).

In der Regel kann sich die Gemeinde auf die eidesstattliche Versicherung der antragstellenden Person zum Nachweis der Wahlberechtigung sowie die Erklärung, dass in keiner anderen Gemeinde im Wahlgebiet ein Eintragungsantrag gestellt worden ist, verlassen. Wenn sie allerdings Zweifel an den Angaben hat, ist sie gehalten, den Sachverhalt unverzüglich zu überprüfen (§ 18 Abs. 5 Satz 3 BWO).

Der Bundeswahlleiter ist unverzüglich durch Übersendung der Zweitausfertigung des Antrags nach Anlage 2 (zu § 18 Abs. 5 BWO) von der Eintragung zu unterrichten, damit Doppelregistrierungen bei verschiedenen Gemeinden vermieden werden können (§ 18 Abs. 5 Satz 4 BWO). Erhält der Bundeswahlleiter Mitteilungen verschiedener Gemeinden über die Eintragung derselben Person, so bleibt die wahlberechtigte Person in dem Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, deren Mitteilung zuerst beim Bundeswahlleiter eingegangen

ist. Der Bundeswahlleiter unterrichtet die Gemeinde, deren Mitteilung nach der ersten eingegangen ist, von der bereits erfolgten Eintragung; diese Gemeinde hat die Streichung der wahlberechtigten Person im Wählerverzeichnis zu veranlassen und unterrichtet die betroffene Person hierüber.

Bei einer zurückgekehrten Auslandsdeutschen oder einem zurückgekehrten Auslandsdeutschen i. S. von § 12 Abs. 2 Satz 3 BWG kann die Gemeinde die Abgabe einer Versicherung an Eides statt zum Nachweis der Wahlberechtigung entsprechend § 18 Abs. 6 Satz 1 BWO verlangen, soweit dies für die Prüfung der Wahlberechtigung erforderlich ist, vgl. § 16 Abs. 7 Satz 2 BWO (zur Rückkehr nach dem Stichtag, siehe Nummer 5.3.1).

#### 5.3 Veränderungen nach dem Stichtag

5.3.1 Von besonderer Bedeutung ist das Verfahren bei nach dem Stichtag eintretenden Veränderungen (z. B. aufgrund eines Wohnungswechsels – § 16 Abs. 3 bis 6 BWO). Die darin u. a. vorgesehene Rückmeldung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis durch die Gemeinde des Zuzugsortes an die Gemeinde des Fortzugsortes besteht unabhängig von den Rückmeldepflichten nach dem Melderecht. Die wahlrechtliche Rückmeldung wird ihren Zweck – Beseitigung von Doppelintragungen – nur erfüllen können, wenn sie unverzüglich erstattet wird.

Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen der Wahlberechtigten, die sich erst nach dem Stichtag 13. 8. 2017 ergeben (insbesondere Umzüge), führen nicht generell zu einer automatischen Korrektur der Wählerverzeichnisse. Im Einzelnen gelten folgende Regeln:

- a) Der mit einem Gemeindefwechsel innerhalb des Bundesgebietes verbundene Umzug einer wahlberechtigten Person und ihre Neuanmeldung am Zuzugsort nach dem Stichtag und vor dem Beginn der Einsichtsfrist (14. 8. bis 3. 9. 2017) haben zunächst keine Auswirkungen auf das Wählerverzeichnis. Die oder der Betroffene bleibt im Wählerverzeichnis des alten Wahlbezirks eingetragen, eine automatische Eintragung in das Wählerverzeichnis des Zuzugsortes unterbleibt. Nur auf Antrag wird sie oder er in das Wählerverzeichnis des neuen Wohnortes eingetragen (§ 16 Abs. 3 Satz 1 BWO). Die neue Gemeinde unterrichtet hiervon unverzüglich die alte Gemeinde, die die betreffende Person aus ihrem Wählerverzeichnis streicht (§ 16 Abs. 3 Satz 4 BWO).
- b) Eine am Stichtag nicht für eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland gemeldete wahlberechtigte Person, die sich vor dem Beginn der Einsichtsfrist (also vor dem 4. 9. 2017) für eine Wohnung anmeldet, wird ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen (§ 16 Abs. 4 BWO).
- c) Dies gilt entsprechend für den Fall, dass eine in das Wählerverzeichnis am Ort ihrer bisherigen Hauptwohnung eingetragene wahlberechtigte Person ihre in einer anderen Gemeinde gelegene bisherige Nebenwohnung als Hauptwohnung begründet und sich vor Beginn der Einsichtsfrist entsprechend ummeldet (§ 16 Abs. 5 BWO).
- d) Zurückkehrende wahlberechtigte Auslandsdeutsche, die sich zwischen dem Stichtag und dem Beginn der Einsichtsfrist für eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland anmelden, haben nach dem geänderten § 18 Abs. 6 Satz 1 BWO bei der Gemeinde ihres Zuzugsortes die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach der neuen Anlage 1 (zu § 18 Abs. 6 BWO) zu beantragen. Dabei haben sie das Vorliegen der Wahlrechtsvoraussetzungen ebenso an Eides statt zu versichern, wie die Erklärung, dass sie keinen anderen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt haben. Erläuterungen zur Anlage 1 finden sich in dem dazugehörigen Merkblatt. Von der Eintragung in das Wählerverzeichnis ist der Bundeswahlleiter unverzüglich durch Übersendung der Zweitausfertigung des Antrags nach Anlage 1 zu unterrichten (§ 18 Abs. 6 Satz 3 BWO).
- e) Umzug und Ummeldung einer wahlberechtigten Person zwischen Stichtag und Beginn der Einsichtsfrist innerhalb derselben Gemeinde bleiben ohne Einfluss auf die Eintra-

gung im Wählerverzeichnis des alten Wahlbezirks; eine Eintragung in das neue Wählerverzeichnis auf Antrag ist nicht möglich (§ 16 Abs. 3 Satz 2 BWO).

Die Wahlberechtigten sind bei einer Anmeldung in dem fraglichen Zeitraum über die vorstehenden Regelungen (Buchstaben a bis e) zu belehren.

Sonstige Änderungen der persönlichen Verhältnisse der Betroffenen, die sich nach Beginn der Einsichtsfrist ergeben, können nur noch im Einspruchsverfahren oder als offenbare Unrichtigkeit behandelt werden (§§ 22, 23 BWO). Anmeldungen, die nach Beginn der Einsichtsfrist in melderechtlich zulässiger Weise rückwirkend zu einem Termin vor dem Stichtag erfolgen, können weder von Amts wegen noch auf Antrag im Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde berücksichtigt werden.

5.3.2 Eine besondere Benachrichtigungspflicht besteht für die Fälle, in denen der Gemeinde des Fortzugsortes eine Mitteilung über den Ausschluss vom Wahlrecht vorliegt oder nachträglich zugeht. Sie hat hiervon die Gemeinde des Zuzugsortes unverzüglich zu benachrichtigen, die die wahlberechtigte Person in ihrem Wählerverzeichnis streicht (§ 16 Abs. 3 Satz 5 BWO). Von der Streichung ist die oder der Wahlberechtigte in Kenntnis zu setzen.

5.4 Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Abschluss des Wählerverzeichnisses

Die Gemeinde hält das Wählerverzeichnis in der Zeit vom 4. 9. bis 8. 9. 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BWG i. V. m. § 21 Abs. 1 BWO). Wahlberechtigte haben in dieser Zeit das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer eigenen Daten im Wählerverzeichnis zu überprüfen. Darüber hinaus besteht ein Einsichtsrecht im Hinblick auf zu anderen Personen eingetragene Daten nur dann, wenn eine wahlberechtigte Person konkrete tatsächliche Anhaltspunkte benennt, die eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses mit überwiegender Wahrscheinlichkeit begründen können. Bloße Vermutungen oder reines Interesse begründen kein Recht auf Einsichtnahme. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG eingetragen ist (§ 17 Abs. 1 Satz 4 BWG).

Wird das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt, so kann die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät erfolgen. Es ist dabei sicherzustellen, dass Bemerkungen (d. h. alle ab Beginn der Einsichtsfrist vorgenommenen Änderungen) im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf ausschließlich von Beschäftigten der Gemeindeverwaltung bedient werden.

Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tag vor der Wahl — 23. 9. 2017 — abzuschließen, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor der Wahl — 21. 9. 2017 —. Der Abschluss ist nach dem Muster der Anlage 8 (zu § 24 Abs. 1 BWO) zu beurkunden. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen (§ 24 Abs. 1 Satz 4 BWO).

Die Gemeinde hat nach § 20 Abs. 1 BWO vor der Bereithaltung zur Einsichtnahme — spätestens am 31. 8. 2017 — in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, von wem, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen sowie wo, wie lange und innerhalb welcher Öffnungszeiten das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann und ob der Ort der Einsichtnahme barrierefrei ist. Ein Muster für diese Bekanntmachung enthält Anlage 5 (zu § 20 Abs. 1 BWO).

5.5 Herausgabe von Wählerlisten

Die Herausgabe von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis an Träger von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig. Diese können gemäß § 50 Abs. 1 BMG in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten in Form einer Melderegisterauskunft Listen von nach dem Lebensalter bestimmter Gruppen von Wahlberechtigten (z. B. „Jungwählerlisten“) erhalten; die Geburtsdaten der einzelnen Personen dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

## 6. Wahlbenachrichtigung

(§ 19 BWO)

6.1 Die Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten nach § 19 Abs. 1 BWO hat spätestens am Tag vor der Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme, also spätestens am 3. 9. 2017, zu erfolgen. Die Wahlbenachrichtigung darf das Geburtsdatum der oder des Wahlberechtigten nicht enthalten. Um sicherzustellen, dass Personen gleichen Namens (Vor- und Familienname) und gleicher Anschrift die für sie nach der Nummer im Wählerverzeichnis zutreffende Wahlbenachrichtigung erhalten, kann bei Benachrichtigung dieser Personen mit dem Familiennamen die zusätzliche Kennzeichnung „sen.“ oder „jun.“ oder die Angabe des Geburtsjahres als Unterscheidungsmerkmal verwandt werden.

Der Vordruck für die Wahlbenachrichtigung nach der überarbeiteten Anlage 3 (zu § 19 Abs. 1 BWO) ist ein Muster. Weitere Zusätze, die erforderlich erscheinen, sind zulässig. Die Mitteilung soll u. a. auch einen Hinweis darauf enthalten, ob der Wahlraum barrierefrei ist und wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel für Blinde und Sehbehinderte erhalten können. Nach dem neuen § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 a BWO soll zudem auch darüber belehrt werden, dass jede wahlberechtigte Person ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann. In Wahlbezirken, in denen wahlstatistische Auszählungen erfolgen sollen, kann die Wahlbenachrichtigung auch die Schlüsselbuchstaben etwaiger Unterscheidungsbezeichnungen auf den Stimmzetteln enthalten. Im Interesse einer wählerfreundlichen Gestaltung empfiehlt es sich, für die Wahlbenachrichtigung das nach den Vorschriften des beauftragten Postdienstleisters größtmögliche Format zu wählen.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist stets ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen nach dem ebenfalls überarbeiteten Muster der Anlage 4 zu § 19 Abs. 2 BWO abzdrukken.

6.2 Eine Wahlbenachrichtigung ist der wahlberechtigten Person auch dann zu übersenden oder auszuhändigen, wenn sie nachträglich von Amts wegen, auf Antrag oder auf Einspruch in das Wählerverzeichnis eingetragen wird. Diese Wahlbenachrichtigung kann in Fällen von Zuzügen nach dem Stichtag mit dem Hinweis verbunden werden, dass die oder der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde gestrichen wird.

6.3 Wird eine Person, die bereits eine Wahlbenachrichtigung erhalten hatte, im Wählerverzeichnis gestrichen, so muss sie hiervon unterrichtet und auf die Möglichkeit des Einspruchs hingewiesen werden (§ 16 Abs. 8 BWO).

## 7. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

(§ 14 Abs. 3, § 17 Abs. 2 BWG, §§ 25 bis 31 BWO)

7.1 Antragstellung

Ein Wahlschein kann von der wahlberechtigten Person schriftlich oder mündlich beantragt werden; eine telefonische Antragstellung ist weiterhin ausgeschlossen. Wahlscheine können auch ohne den Vordruck nach Anlage 4 (zu § 19 Abs. 2 BWO) beantragt werden; Anlage 4 wurde im Übrigen neu gefasst. Zweifel an der Authentizität sind im Rahmen des Möglichen etwa in der Weise aufzuklären, dass auf gleichem Wege wie die Beantragung (etwa per E-Mail) Zusatzangaben, wie etwa das Geburtsdatum, erfragt werden.

Wird der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen auf einem der in § 27 Abs. 1 Satz 2 BWO zugelassenen besonderen Formen der Antragstellung (durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung; nicht zulässig ist die Antragstellung per SMS oder mittels Messaging Diensten wie WhatsApp) an eine andere Anschrift als an die Wohnanschrift beantragt (§ 28 Abs. 4 Satz 2 BWO), so hat gleichzeitig eine Mitteilung an die Wohnanschrift der wahlberechtigten Person zu erfolgen, um einem Missbrauch der elektronischen Formen der Beantragung durch unberechtigte Dritte entgegen zu wirken.

Wer den Wahlscheinantrag für eine oder einen anderen stellt, muss nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Dieser Nachweis kann nur durch schriftliche Vollmacht geführt werden (§ 27 Abs. 3 BWO). Die für die Antragstellung zugelassenen technischen Möglichkeiten zur Wahrung der Schriftform stehen für die Vollmacht nicht zur Verfügung.

Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Es wird empfohlen, in einem solchen Fall von der oder dem Bevollmächtigten die Vorlage einer schriftlichen Erklärung über ihre oder seine Antrags- bzw. Empfangsberechtigung unter Hinweis auf die Behinderung der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers zu fordern.

Wahlscheine können grundsätzlich bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beantragt werden. Weitergehende Ausnahmen hiervon gelten für die Beantragung von Wahlscheinen nach § 25 Abs. 2 BWO (sog. „selbständige Wahlscheine“) und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung (§ 27 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BWO): In diesen Fällen können Wahlscheine noch bis zum Wahltag — 15.00 Uhr — beantragt werden. Auf die besondere Verfahrensregelung in § 27 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 i. V. m. § 53 Abs. 2 BWO wird hingewiesen.

## 7.2 Erteilung von Wahlscheinen

Wahlscheine dürfen gemäß § 28 Abs. 1 BWO nicht vor der unanfechtbaren Zulassung der Wahlvorschläge durch den Kreis- und den Landeswahlausschuss erteilt werden.

Da Wahlscheine im Regelfall nicht mehr manuell, sondern im automatisierten Verfahren ausgestellt werden, ist zur Erleichterung der Verfahrensabläufe bestimmt, dass beim automatisierten Verfahren die bislang zwingend erforderliche eigenhändige Unterschrift fehlen und stattdessen neben dem Dienstsiegel der Name der oder des mit der Erteilung beauftragten Beschäftigten eingedruckt werden kann (§ 28 Abs. 2 BWO).

Wahlberechtigten Personen, die ihre Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeinde abholen, soll Gelegenheit gegeben werden, gleich an Ort und Stelle zu wählen (§ 28 Abs. 5 Satz 1 BWO). Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 28 Abs. 10 BWO).

Besonders zu beachten sind die Voraussetzungen, unter denen Wahlschein und Briefwahlunterlagen an eine andere als die wahlberechtigte Person ausgehändigt werden dürfen. Diese liegen vor, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertreten. Dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern (§ 28 Abs. 5 Satz 5 BWO).

Beantragt eine wahlberechtigte Person die Ausstellung eines Wahlscheins, erhält sie von Amts wegen auch die Briefwahlunterlagen (§ 28 Abs. 3 BWO).

Wahlschein und Briefwahlunterlagen sind mit Luftpost zu versenden, wenn sich aus dem Antrag der wahlberechtigten Person ergibt, dass sie aus einem außereuropäischen Land wählen will, oder wenn die Versendung durch Luftpost sonst geboten erscheint (§ 28 Abs. 4 Satz 4 BWO).

In dem nach § 28 Abs. 6 BWO von der Gemeinde zu führenden Wahlscheinverzeichnis sind die Fälle des § 25 Abs. 1 und die des Absatzes 2 (selbständige Wahlscheine) getrennt zu halten. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der er im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist. Außerdem ist entweder die Nummer, unter der die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis geführt wird, einzutragen oder der vorgesehene Wahlbezirk. Auf die notwendige Benachrichtigung des Bundeswahlleiters in den Fällen des § 28 Abs. 7 BWO wird besonders hingewiesen.

Auf die besonderen Unterrichts- bzw. Benachrichtigungspflichten im Zusammenhang mit der Führung des Verzeichnisses über die für ungültig erklärten Wahlscheine wird ebenfalls hingewiesen (§ 28 Abs. 8 und 9 BWO).

## 8. Kreiswahlvorschläge

(§§ 18 ff. BWG, §§ 33 ff. BWO)

### 8.1 Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

(§§ 19 bis 25 BWG, §§ 34, 35 BWO)

Kreiswahlvorschläge müssen bei den Kreiswahlleiterinnen oder den Kreiswahlleitern spätestens am 69. Tag vor der Wahl, — 17. 7. 2017 — 18.00 Uhr, eingereicht sein.

Die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter haben eingegangene Wahlvorschläge unverzüglich vorzuprüfen. Es muss personell sichergestellt sein, dass diese Pflicht jederzeit erfüllt werden kann. Das gilt auch für die sofortige Aufforderung an die Vertrauensperson des Wahlvorschlags, etwaige Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Liegen Mängel vor, so ist zu beachten, dass in den in § 25 Abs. 2 Satz 2 BWG bestimmten Fällen eine Mängelbeseitigung nur bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge zulässig ist.

### 8.2 Weiterleitung der Kreiswahlvorschläge

(§ 35 Abs. 1 BWO)

Je eine Ausfertigung der eingegangenen Kreiswahlvorschläge ist von den Kreiswahlleiterinnen oder den Kreiswahlleitern sogleich der Landeswahlleiterin und direkt dem Bundeswahlleiter (Der Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) zu übersenden (§ 35 Abs. 1 Satz 1 BWO).

### 8.3 Unterstützungsunterschriften und Bescheinigung des Wahlrechts

(§ 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 BWG, § 34 Abs. 4 BWO)

8.3.1 Die Gemeinde bescheinigt das Wahlrecht der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners auf dem Formblatt oder gesondert nach dem Muster der Anlage 14 (zu § 34 Abs. 4 BWO). Das Formblatt enthält die Alternative, dass eine politische Vereinigung für den Fall der Nichtanerkennung als Partei durch den Bundeswahlausschuss den Kreiswahlvorschlag als anderen Kreiswahlvorschlag (§ 20 Abs. 3 BWG, § 34 Abs. 3 bis 5 BWO) mit einem Kennwort einreichen kann (siehe „Zusatz für A“ auf Anlage 14 zu § 34 Abs. 4 BWO). Diese Alternative ist durch die politische Vereinigung bereits bei der Anforderung der Formblätter zu beantragen. Erfolgt dies nicht, sind die entsprechenden Felder im Formblatt durch die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter zu streichen.

8.3.2 Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden von den Kreiswahlleiterinnen oder den Kreiswahlleitern nach den Vorschriften des § 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO ausgegeben. Die Vervielfältigung einer Originalvorlage ist zulässig.

Die Ausgabe der Formblätter darf nicht davon abhängig gemacht werden, ob der Bundeswahlausschuss für die Vereinigung bereits nach § 18 Abs. 4 BWG die Parteieigenschaft festgestellt hat.

8.3.3 Da der Wahlvorschlag einer Partei erst dann durch Unterschriften unterstützt werden darf, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits unter Beachtung aller Formvorschriften aufgestellt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO), ist dies schon bei der Anforderung von Formblättern für Unterstützungsunterschriften von der Partei zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 5 BWO).

8.3.4 Die Gemeinden haben in geeigneter Weise sicherzustellen, dass für jede Unterzeichnerin oder jeden Unterzeichner eines Wahlvorschlags die Bescheinigung des Wahlrechts jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und nur einmal für eine Landesliste erteilt wird; dabei darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist (§ 34 Abs. 6 Satz 2, § 39 Abs. 5 BWO). Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; weitere Unterschriften sind darum ungültig. Werden weitere Bescheinigungen der Wahlberechtigten beantragt, so dürfen diese nicht erteilt werden. Die erste Unterschrift, für die die Bescheinigung erteilt wurde, wird nicht nachträglich ungültig und könnte auch nicht ermittelt werden, da nicht festgehalten werden darf, für welchen Wahlvorschlagsträger sie erfolgt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

Zur Registrierung von Unterstützungsunterschriften wird aus datenschutzrechtlicher Sicht auf Folgendes hingewiesen:

Im Hinblick auf die in § 3 BMG enthaltende abschließende Aufzählung der zu speichernden Daten ist es unzulässig, im automatisierten Meldeverfahren den Datensatz der betreffenden Person mit einem Merker für die geleistete Unterstützungsunterschrift zu versehen. Keine Bedenken bestehen dagegen, wenn die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu Kontrollzwecken in einer separaten (wahlrechtlichen) Datei erfasst oder in anderer Form (z. B. Kontrolllisten) festgehalten werden und die Löschung dieser Daten oder Vernichtung der Unterlagen zusammen mit der Vernichtung der Wahlunterlagen erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anfertigung von Fotokopien der ausgefüllten Formblätter zu Kontrollzwecken unzulässig ist.

Es ist zu beachten, dass die Wahlberechtigung im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein muss, und dass die Wahlrechtsbescheinigung schon bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags erteilt sein muss (§ 20 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2, § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BWG).

#### 8.4 Zulassung der Kreiswahlvorschläge (§ 26 BWG, § 36 BWO)

Die Kreiswahlausschüsse entscheiden über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge am Freitag, dem 28. 7. 2017 (= 58. Tag vor der Wahl). Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses lädt die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge ein.

Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter legt dem Ausschuss alle eingegangenen Kreiswahlvorschläge, also auch verspätet eingereichte oder sonst offensichtlich ungültige Wahlvorschläge, vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung. Sind nach der Einreichung ursprünglich bestehende Mängel beseitigt worden, so empfiehlt es sich, hierauf besonders hinzuweisen.

Ist die Vertrauensperson eines Kreiswahlvorschlags anwesend, so ist ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies gilt insbesondere dann, wenn Beanstandungen gegen den Kreiswahlvorschlag vorgebracht werden oder die Zulassung des Kreiswahlvorschlags in Frage steht.

Der Kreiswahlausschuss muss Kreiswahlvorschläge zurückweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder wenn sie den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das BWG oder die BWO aufgestellt sind.

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben fest. Fehlt bei dem Kreiswahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers als Kennwort (§ 36 Abs. 4 Satz 2 BWO).

Im Anschluss an die Beschlussfassung verkündet die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter die Entscheidung, begründet sie kurz und weist auf die Beschwerdemöglichkeit zum Landeswahlausschuss hin.

Je eine Ausfertigung der Sitzungsniederschrift über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge ist nach § 36 Abs. 7 BWO unmittelbar nach der Sitzung der Landeswahlleiterin und **direkt** dem Bundeswahlleiter zu übersenden.

#### 8.5 Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge (§ 26 Abs. 3 BWG, § 38 BWO)

Für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge sowie für die Stimmzettel ist die Reihenfolge der Wahlvorschläge durch § 30 Abs. 3 BWG und die §§ 38 und 43 BWO zwingend vorgeschrieben. Hierzu ist die Mitteilung der Landeswahlleiterin gemäß § 43 Abs. 2 BWO abzuwarten. Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich zunächst nach der Reihenfolge der Landeslisten. Sonstige Kreiswahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder der Kennwörter an. Die Kreiswahlvorschläge sind unter fortlaufenden Nummern be-

kannt zu geben; Parteien, für die eine Landesliste, aber kein Kreiswahlvorschlag zugelassen ist, erhalten in der Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters eine Leernummer (§ 38 Satz 2 BWO).

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge ist anstelle des Geburtsdatums jeweils nur das Geburtsjahr der Bewerberinnen und Bewerber anzugeben (§ 38 Satz 3 BWO).

Soweit für eine Bewerberin oder einen Bewerber eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG eingetragen ist, ist auf ihr oder sein Verlangen für die öffentliche Bekanntmachung und für die Darstellung auf dem Stimmzettel anstelle der Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; dabei genügt die Angabe eines Postfachs nicht (§ 38 Satz 4 BWO). Bei einem Nachweis nach § 38 Satz 4 BWO ist anstelle des Wohnortes (Hauptwohnung) der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. Den Nachweis einer bestehenden Auskunftssperre hat die Bewerberin oder der Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge — 17. 7. 2017, 18.00 Uhr — gegenüber der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter zu führen. Auf die unverzügliche Unterrichtung der Landeswahlleiterin und des Bundeswahlleiters über die Erreichbarkeitsanschrift wird besonders hingewiesen (§ 38 Satz 5 BWO).

#### 9. Stimmzettel

(§ 30 BWG, § 45 BWO)

9.1 Zur Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel und der Verwendung von Erreichbarkeitsanschriften vgl. Nummer 8.5.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, dass die Stimmzettel den Vorgaben des § 45 Abs. 1 BWO und dem Muster für den amtlichen Stimmzettel (Anlage 26 zu § 28 Abs. 3 und § 45 Abs. 1 BWO) entsprechen. Insbesondere ist auf dem Stimmzettel gemäß § 45 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BWO anstelle der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers nur der Wohnort (Hauptwohnung) oder der Ort der Erreichbarkeitsanschrift einzutragen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 4 BWO kann auch zusätzlich ein eingetragener Ordens- oder Künstlernamen (§ 5 Abs. 2 Nr. 12 PAuswG, § 4 Abs. 1 Nr. 4 PaßG) angegeben werden.

Um die Verwendung von Stimmzettelschablonen zu ermöglichen, ist die rechte obere Ecke des Stimmzettels zu lochen oder abzuschneiden (§ 45 Abs. 2 BWO).

Um das Wahlgeheimnis zu gewährleisten, legt § 45 Abs. 1 BWO fest, dass das weiße oder weißliche Papier für die Stimmzettel so beschaffen sein muss, dass die Markierung der Wählerin oder des Wählers nach Kennzeichnung und Faltung nicht erkennbar ist. Bei der Stimmabgabe ist zusätzlich darauf zu achten, dass der Stimmzettel in der Wahlkabine von der wählenden Person nach der Kennzeichnung so zu falten ist, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist (§ 56 Abs. 2 Satz 1 BWO).

9.2 Die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter werden gebeten, der Landeswahlleiterin sofort nach Fertigstellung je drei als Muster gekennzeichnete Stimmzettel zu übersenden. Für Wahlkreise, in denen die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, sind zusätzlich drei Stimmzettel mit den Unterscheidungsaufdrucken für Frauen und Männer und für die Altersgruppen zu übersenden. Die Einteilung der Altersgruppen ergibt sich aus § 4 WStatG.

Gemäß § 45 Abs. 2 BWO haben die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter unverzüglich nach Fertigstellung ein Stimmzettelmuster an den Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V. (Kühnsstraße 18, 30559 Hannover) zu übersenden. Es wird darum gebeten, diesen Verband möglichst bereits bei Erteilung des Druckauftrags zu informieren.

#### 10. Stimmabgabe

(§§ 34, 35 BWG, §§ 56 bis 59 BWO)

10.1 Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass bei der Wahlhandlung die Stimmabgabe geheim erfolgt und keine unzulässige Hilfe geleistet wird. Er hat bei einer drohenden oder erfolgten unzulässigen Stimmabgabe sofort einzuschrei-

ten. Insbesondere wird auf die Regelungen in § 56 Abs. 6 Nrn. 4 bis 6 BWO hingewiesen. Neu ist die Nummer 5 a, der zufolge eine Wählerin oder ein Wähler zurückzuweisen ist, wenn sie oder er für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat. Ist eine Wählerin oder ein Wähler nach § 56 Abs. 6 Nrn. 4 bis 6 BWO zurückgewiesen worden oder hat sie oder er sich auf dem Stimmzettel verschrieben oder diesen unbrauchbar gemacht, so ist ihr oder ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Zuvor ist der alte Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes zu vernichten (§ 56 Abs. 8 BWO). Der Ordnungsgeber hat zudem nunmehr ausdrücklich normiert, dass eine Wählerin oder ein Wähler zurückzuweisen ist, die oder der sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen kann bzw. die oder der die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert (§ 56 Abs. 6 Nr. 1 a BWO).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder diesen in die Wahlurne zu legen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen (§ 57 Abs. 1 BWO).

Blinde oder sehbehinderte Wahlberechtigte können mithilfe einer mitgebrachten Stimmzettelschablone wählen (§ 57 Abs. 4 BWO).

10.2 Personen, die einen Wahlschein haben, können in einem beliebigen Wahlraum des Wahlkreises wählen, für den der Wahlschein ausgestellt wurde. Wahlscheine aus anderen Wahlkreisen berechnen nicht zur Stimmabgabe. Die Inhaberin oder der Inhaber eines Wahlscheins muss sich ausweisen (§ 59 Satz 1 BWO) und den Wahlschein dem Wahlvorstand aushändigen. Der Wahlvorstand hat zu überprüfen, ob der Wahlschein nach § 28 Abs. 8 BWO nachträglich für ungültig erklärt wurde und dem Wahlvorstand eine entsprechende Mitteilung der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters vorliegt.

Die BWO enthält keine dem Landesrecht entsprechende Regelung (§ 50 Abs. 3 NLWO), wonach die Stimmabgabe nur mit dem zusammen mit dem Wahlschein übersandten Stimmzettel möglich ist. Demzufolge ist bei der Bundestagswahl eine wahlberechtigte Person, die dem Wahlvorstand einen gültigen Wahlschein vorlegt, zur Stimmabgabe auch dann zuzulassen, wenn sie den mit dem Wahlschein übersandten bzw. ausgehändigten Stimmzettel nicht mit in den Wahlraum gebracht hat.

### 11. Feststellung des Wahlergebnisses

(§§ 37 bis 42 BWG, §§ 67 bis 79 BWO)

11.1 Unter den Vorschriften, mit denen sich die Mitglieder der Wahlvorstände vertraut machen müssen, sind die Bestimmungen über die Feststellung des Wahlergebnisses besonders wichtig. Es wird gebeten, in diesem Punkt besondere Sorgfalt bei der Unterweisung der Wahlvorstände walten zu lassen. Als Grundsatz muss insbesondere bei der Ermittlung des Wahlergebnisses gelten, dass Genauigkeit Vorrang vor Schnelligkeit hat.

Die Ungültigkeitstatbestände für die Stimmabgabe sind in § 39 Abs. 1 bis 3 BWG aufgeführt. Hinweise zur Beurteilung von Mängeln in der Stimmabgabe und ihrer Auswirkung auf die Gültigkeit der Stimmen enthält **Anlage 1** zu dieser Bek.

11.2 Für die Übermittlung der vorläufigen Wahlergebnisse am Abend des Wahltages (Schnellmeldungen) und der endgültigen Wahlergebnisse wird noch Näheres (durch Schnellbrief) bestimmt werden.

### 12. Wahlstatistik

Die zusammenfassende statistische Bearbeitung des Ergebnisses der Bundestagswahl liegt im Wesentlichen beim Statistischen Bundesamt und dem LSN.

Für die nach dem WStatG durchzuführende repräsentative Wahlstatistik werden den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern die ausgewählten Wahlbezirke und die näheren Einzelheiten für die Durchführung vom LSN mitgeteilt.

Zu den Voraussetzungen für eigene wahlstatistische Auszählungen der Gemeinden wird auf § 6 WStatG und den Zustimmungsvorbehalt der Landeswahlleiterin verwiesen.

### 13. Gewährung von Wahlwerbungsmöglichkeiten durch amtliche Stellen; Impressumspflicht

Nach den Erfahrungen früherer Wahlen gewähren die Gemeinden und andere amtliche Stellen den Wahlberechtigten oft von Amts wegen oder auf Antrag Werbemöglichkeiten, z. B. durch Überlassen von Plakatflächen an gemeindeeigenen Plakattafeln, durch Erlaubnis zum Aufstellen von Wahlplakaten an öffentlichen Straßen und Plätzen und durch Überlassen von gemeindeeigenen Räumen für Wahlversammlungen. Hierbei ist der Grundsatz der Chancengleichheit zu beachten (vgl. § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes). Zur Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen hat das MW am 5. 5. 2014 einen RdErl. veröffentlicht (Nds. MBl. S. 502).

Veröffentlichungen, die von den Wahlvorschlagsträgern im Zusammenhang mit Wahlen herausgegeben werden (Plakate, Flyer, Wurfsendungen etc.), sind Druckerzeugnisse i. S. des NPresseG. Sie unterliegen der Impressumspflicht des § 8 NPresseG. Die Anwendung der Ausnahmetatbestände kommt nicht in Betracht. Der Impressumspflicht wird insbesondere nicht Genüge geleistet, wenn lediglich eine E-Mail-Adresse angegeben wird. Ein Verstoß gegen die Impressumspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Wahlvorschlagsträger sollten rechtzeitig in geeigneter Weise auf die Impressumspflicht hingewiesen werden.

### 14. Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung

(§ 32 Abs. 1 BWG)

Nach § 32 Abs. 1 BWG sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Danach sind neben jeder Agitation und Diskussion im Besonderen die Verteilung von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial unzulässig. Eine Abgrenzung des Bereichs „unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ lässt sich nicht generell vornehmen; es wird stets auf die örtlichen Gegebenheiten ankommen. Entscheidend ist, dass allen Wahlberechtigten ihr Grundrecht zu wählen ungehindert gewährleistet sein muss. Es gibt keine generelle „Bannmeile“ um das Wahllokal. Befindet sich der Wahlraum z. B. in einem Schulgebäude, so kann schon der Zugang zum Schulgrundstück (Schulhof) unter die Verbotsregelung des § 32 Abs. 1 BWG fallen. Gleiches gilt, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur eine bestimmte Wegstrecke zu dem Wahlgebäude führt, die von den Wählerinnen und Wählern benutzt werden muss, um in den Wahlraum zu gelangen.

Ein Einschreiten bei Verletzung dieser Vorschrift sollte nicht durch den Wahlvorstand, sondern durch die Gemeinde oder im Bedarfsfall durch die Polizei erfolgen.

### 15. Wahlvordrucke

(§ 88 BWO)

15.1 Die von den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern zu beschaffenden Vordrucke sind den Gemeinden rechtzeitig und in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Sofern ein Wahlkreis aus mehreren Landkreisen oder Gebietsteilen mehrerer Landkreise besteht, können die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter die Landkreise in die Auslieferung einschalten.

15.2 Unbeschadet der Regelung in § 88 Abs. 1 Nr. 3 BWO empfiehlt es sich aus Kostengründen, dass die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter die Wahlbriefumschläge auch in den Fällen zentral beschaffen, in denen Landkreise und Gemeinden aufgrund einer Anordnung nach § 8 Abs. 3 BWG für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses zuständig sind.

§ 45 Abs. 4 BWO bestimmt neben der Größe und Beschriftung der Wahlbriefumschläge auch, dass diese nunmehr hellrot sein sollen. Nach der neuen Fußnote 7 zum geänderten Muster der Anlage 11 (zu § 28 Abs. 3 und § 45 Abs. 4 BWO) ist die Maschinenlesbarkeit durch hellrotes Papier nach dem Farbmodell CMYK 0/60/15/0 auf Naturpapier (inklusive Recycling-Papier) sicherzustellen. Das Papierflächengewicht beträgt 70 g/qm, die Aufschrift muss abriebfest sein und sich in

ihrer dunklen Schrift deutlich vom Umschlag abheben. Im Papier und der Druckfarbe dürfen keine optischen Aufheller oder fluoreszierenden Bestandteile enthalten sein.

Die Deutsche Post AG hat wiederholt darauf hingewiesen, dass bei der Verwendung bestimmter Druckfarben Probleme bei der maschinellen Bearbeitung in den Briefzentren auftreten können. Es wird deshalb empfohlen, vor der Beschaffung der Wahlbriefumschläge diesbezüglich Kontakt mit den Automationsbeauftragten Brief (ABB) der Deutschen Post AG aufzunehmen (z. B. über die allgemeine Servicenummer 06151 908-4083 oder per E-Mail an [automationsfaehigebriefe@deutschepost.de](mailto:automationsfaehigebriefe@deutschepost.de)).

15.3 Bei den Vordrucken, die von den Gemeinden und den Wahlvorständen der Wahlbezirke benötigt werden, ist eine Sammelbeschaffung durch die Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleiter oder die Landkreise auf Kosten der Gemeinden zu empfehlen.

#### 16. Wahlbekanntmachungen

(§ 86 BWO)

Die von den einzelnen Gemeinden gemäß § 86 Abs. 1 BWO in ortsüblicher Weise zu veröffentlichenden Wahlbekanntmachungen (§ 20 Abs. 1, § 48 BWO) sind häufig satzungsgemäß in derselben Tageszeitung abzdrukken. Es bestehen keine Bedenken, wenn inhaltlich gleichlautende Bekanntmachungen zur Kosteneinsparung als „gemeinsame Bekanntmachung“ erlassen werden. Eine zentrale Veröffentlichung durch die Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleiter ist hingegen nicht zulässig.

Auf die Vorgaben für zusätzlich im Internet veröffentlichte Bekanntmachungen gemäß § 86 Abs. 3 BWO wird besonders hingewiesen.

#### 17. Erfahrungsberichte

Alle in den Wahlablauf eingeschalteten Stellen werden gebeten, der Landeswahlleiterin besondere Erfahrungen und Anregungen schriftlich mitzuteilen.

#### 18. Fristen und Termine

Um die Beachtung der durch das BWG und die BWO bestimmten Fristen und Termine zu erleichtern, sind als Anlagen beigefügt:

- Übersicht über die notwendigen Maßnahmen für die Durchführung der Bundestagswahl am 24. 9. 2017 (**Anlage 2**),
- „Wahlkalender“ für den Zeitraum ab 97. Tag vor der Wahl (**Anlage 3**).

#### 19. Nachrichtenwege

Für die Berichterstattung zur Bundestagswahl bestehen zur Dienststelle der Landeswahlleiterin folgende Verbindungen:

Niedersächsische Landeswahlleiterin  
Lavesallee 6  
30169 Hannover.

Erreichbarkeit der Geschäftsstelle:

Tel.: 0511 120-4790, -4792 und -4788  
Telefax: 0511 120-4789  
E-Mail: [landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de](mailto:landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de).

An die  
Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter der Bundestagswahlkreise 24 bis 53  
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Samtgemeinden

– Nds. MBl. Nr. 25/2017 S. 802

#### **Hinweise zur Beurteilung von Mängeln bei der Stimmabgabe anlässlich der Bundestagswahl am 24. 9. 2017**

1. Bei der Entscheidung, ob ein Stimmzettel oder eine einzelne Stimme gültig oder ungültig ist, ist der Grundsatz zu beachten, dass dem Willen der Wählerin oder des Wählers, der im Zweifel auf eine gültige Stimmabgabe gerichtet ist, Rechnung zu tragen ist. Für die Beurteilung von Mängeln bei der Stimmabgabe sind die Auslegungsregeln in § 39 Abs. 1 bis 3 BWG maßgebend. Weitere mögliche Zweifelsfälle sind wie folgt zu beurteilen:
  - 1.1 Für die Stimmabgabe ist das Kreuz die Regelkennzeichnung. Aber auch andere zweifelsfreie Kennzeichnungen (z. B. ein senkrechter oder waagerechter Strich) sind als Stimmabgabevermerk zulässig. Eine solche Stimmabgabe ist somit **gültig**.
  - 1.2 Eine Kennzeichnung, die außerhalb des auf dem Stimmzettel hierfür vorgesehenen Kreises angebracht ist, aber eindeutig einer bestimmten Bewerberin oder einem bestimmten Bewerber bzw. einer bestimmten Landesliste gilt, ist **gültig**.
  - 1.3 Mehrere einwandfreie Kennzeichnungen einer Bewerberin, eines Bewerbers oder einer Landesliste auf einem Stimmzettel gelten als **eine gültige Stimme**.
  - 1.4 Es kommt vor, dass eine Wählerin oder ein Wähler sich für einen verschriebenen Stimmzettel nicht einen neuen geben lässt (vgl. § 56 Abs. 8 BWO), sondern das ursprünglich angebrachte Kennzeichen streicht und eine neue Kennzeichnung einträgt. Ob eine solche Stimmabgabe gültig oder ungültig ist, richtet sich nach der Lage des Einzelfalles. Sie kann nur **dann als gültig** angesehen werden, wenn die Streichung der ursprünglichen Kennzeichnung klar und deutlich vorgenommen worden ist, sodass kein Zweifel an dem Willen der Wählerin oder des Wählers besteht.
  - 1.5 Eine Stimme muss im Übrigen immer dann als **ungültig** erklärt werden, wenn ernsthafte Zweifel an dem Willen der Wählerin oder des Wählers bestehen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 BWG).
  - 1.6 Allgemeine kritische Anmerkungen neben der Kennzeichnung, Erläuterungen, warum eine Bewerberin oder ein Bewerber bzw. eine Partei gewählt bzw. nicht gewählt wird, sowie Meinungskundgaben oder verbale Gefühlsäußerungen neben der eigentlichen Kennzeichnung führen als überflüssige und vorschriftswidrige Beifügungen zur **Ungültigkeit** der Erst- oder/und Zweitstimme (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 BWG). Dasselbe gilt insbesondere auch für Hinweise auf die Wählerin oder den Wähler, die Aufnahme von auf dem Stimmzettel nicht aufgedruckten Wahlkreisbewerberinnen oder Wahlkreisbewerbern, Parteien oder Landeslistenbewerberinnen oder Landeslistenbewerbern. „Neutrale“ Striche und Merkzeichen ohne unmittelbaren Bezug zur letztlich erfolgten Stimmabgabe beeinträchtigen die **Gültigkeit** der Stimmabgabe in der Regel nicht.
2. Wahlbriefe sind nach den Vorschriften des § 39 Abs. 4 und 5 BWG zuzulassen bzw. zurückzuweisen. In folgenden Fällen ist ein Wahlbrief **zuzulassen**:
  - 2.1 Zusätzlich zum amtlichen Wahlbriefumschlag oder an seiner Stelle ist ein anderer Briefumschlag verwendet worden.
  - 2.2 Der Wahlbriefumschlag ist offen, der innere Wahlumschlag jedoch verschlossen bzw. umgekehrt.
  - 2.3 In der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl fehlt die Datumsangabe.
  - 2.4 Mehrere Wahlscheine und gleich viele Stimmzettelumschläge liegen in einem Wahlbriefumschlag.

**Anlage 2**

(zu Nummer 18)

**Übersicht über die notwendigen Maßnahmen  
für die Durchführung der Bundestagswahl  
am 24. 9. 2017**

Termin	Maßnahme
<b>1.</b>	<b>Gemeinden</b> (Die Aufgaben der Gemeinden, die einer Samtgemeinde angehören, werden von der Samtgemeinde erfüllt.)
13. 8. 2017	Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis (§ 16 Abs. 1 BWO)
14. 8. 2017	Beginn der Ausgabe von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen (§ 25 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 BWO)
spätestens am 31. 8. 2017	Öffentliche Bekanntmachung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (§ 20 Abs. 1 BWO)
spätestens am 3. 9. 2017	Anträge von Wahlberechtigten auf Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 18 Abs. 1 BWO)
spätestens am 3. 9. 2017	Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§ 19 Abs. 1 BWO)
4. 9. bis 8. 9. 2017	Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme (§ 17 Abs. 1 BWG, § 21 BWO)
4. 9. bis 8. 9. 2017	Einspruchsmöglichkeit gegen das Wählerverzeichnis (§ 22 Abs. 1 und 2 BWO)
spätestens am 11. 9. 2017	Benachrichtigung der Einrichtungen und Truppenteile für die Ausübung des Wahlrechts (§ 29 Abs. 2 und 3 und § 66 Abs. 5 BWO)
spätestens am 14. 9. 2017	Zustellung der Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins an die einspruchsführende Person und die Betroffene oder den Betroffenen (§ 22 Abs. 4 und § 31 BWO)
spätestens am 16. 9. 2017	Beschwerdemöglichkeit der oder des Betroffenen gegen die Einspruchsentscheidung der Gemeinde (§ 22 Abs. 5 Satz 1 BWO)
spätestens am 18. 9. 2017	Öffentliche Bekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke und Wahlräume, Möglichkeit der Briefwahl und der Abgabe von zwei Stimmen etc. (§ 48 Abs. 1 BWO)
frühestens am 21. 9. 2017 spätestens am 23. 9. 2017	Abschluss der Wählerverzeichnisse (§ 24 BWO)
22. 9. 2017 18.00 Uhr	Zeitpunkt, bis zu dem wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, Wahlscheine beantragen können (§ 27 Abs. 4 BWO)
23. 9. 2017 12.00 Uhr	Zeitpunkt, bis zu dem ein neuer Wahlschein erteilt werden kann, wenn die oder der Wahlberechtigte glaubhaft versichert, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist (§ 28 Abs. 10 BWO)
24. 9. 2017 bis spätestens 12.00 Uhr	Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine oder einer Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind, an die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter (§ 28 Abs. 9 BWO)

Termin	Maßnahme
24. 9. 2017 15.00 Uhr	Zeitpunkt, bis zu dem Wahlscheine in den Fällen des § 25 Abs. 2 BWO oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung beantragt werden können (§ 27 Abs. 4 BWO)
ab 25. 9. 2017	Übersendung der Wahl Niederschriften mit Anlagen an die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter (§ 72 Abs. 3 BWO)
<b>2.</b>	<b>Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter</b>
spätestens am 17. 7. 2017 18.00 Uhr	— Einreichung von Kreiswahlvorschlägen bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter (§ 19 BWG) — Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen (§ 25 Abs. 1 BWG)
rechtzeitig vor dem 28. 7. 2017	— Ladung der Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge und der Beisitzerinnen und Beisitzer zur Sitzung des Kreiswahlausschusses (§ 5 Abs. 2 und § 36 Abs. 1 BWO) — Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses (§ 5 Abs. 3 BWO)
28. 7. 2017	— Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge in öffentlicher Sitzung (§ 26 Abs. 1 BWG) — Übersendung je einer Ausfertigung der Niederschrift an die Landeswahlleiterin und den Bundeswahlleiter (§ 36 Abs. 7 BWO)
spätestens am 31. 7. 2017	Beschwerde bei der Landeswahlleiterin gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses (§ 26 Abs. 2 BWG, § 37 Abs. 1 BWO)
spätestens am 7. 8. 2017	Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge in der Reihenfolge, wie sie durch § 30 Abs. 3 Sätze 3 und 4 BWG und durch die Mitteilung der Landeswahlleiterin (§ 43 Abs. 2 BWO) bestimmt ist (§ 26 Abs. 3 BWG, § 38 BWO)
spätestens am 20. 9. 2017	Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins (§ 22 Abs. 4 und 5 Satz 4 BWO, § 31 BWO)
21. 9. bis 24. 9. 2017	Unterrichtung aller Wahlvorstände des Wahlkreises über die Ungültigkeit von Wahlscheinen (§ 28 Abs. 8 BWO)
spätestens am 28. 9. 2017	— Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und der im Wahlkreis gewählten Bewerberin oder des Bewerbers durch den Kreiswahlausschuss in öffentlicher Sitzung (§ 41 Satz 1 BWG, § 76 Abs. 2 und 3 BWO) — Übersendung je einer Ausfertigung der Sitzungsniederschrift mit der dazugehörigen Zusammenstellung an die Landeswahlleiterin und den Bundeswahlleiter (§ 76 Abs. 8 BWO)
nach der Sitzung des Kreiswahl- ausschusses	— Benachrichtigung der oder des gewählten Wahlkreisabgeordneten (§ 41 Satz 2 BWG, § 76 Abs. 7 BWO) — Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses für den Wahlkreis mit den Angaben nach § 76 Abs. 2 Satz 1 BWO und dem Namen der gewählten Bewerberin oder des gewählten Bewerbers (§ 79 Abs. 1 BWO)

**Anlage 3**  
(zu Nummer 18)

**Wahlkalender  
für die Bundestagswahl am 24. 9. 2017**

19. 6. 2017	Mo.	97.	Wahlanzeige der Parteien beim Bundeswahlleiter (§ 18 Abs. 2 BWG)
20. 6. 2017	Di.	96.	
21. 6. 2017	Mi.	95.	
22. 6. 2017	Do.	94.	
23. 6. 2017	Fr.	93.	
24. 6. 2017	Sa.	92.	
25. 6. 2017	So.	91.	
26. 6. 2017	Mo.	90.	
27. 6. 2017	Di.	89.	
28. 6. 2017	Mi.	88.	
29. 6. 2017	Do.	87.	
30. 6. 2017	Fr.	86.	
1. 7. 2017	Sa.	85.	
2. 7. 2017	So.	84.	
3. 7. 2017	Mo.	83.	
4. 7. 2017	Di.	82.	
5. 7. 2017	Mi.	81.	
6. 7. 2017	Do.	80.	
7. 7. 2017	Fr.	79.	Anerkennung der Parteieneigenschaft durch den Bundeswahlausschuss (§ 18 Abs. 4 BWG, § 33 Abs. 3 BWO)
8. 7. 2017	Sa.	78.	
9. 7. 2017	So.	77.	
10. 7. 2017	Mo.	76.	
11. 7. 2017	Di.	75.	Spätester Termin für die Einlegung der Beschwerde einer Partei oder Vereinigung beim BVerfG gegen eine Feststellung des Bundeswahlausschusses, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert (§ 18 Abs. 4 a Satz 1 BWG)
12. 7. 2017	Mi.	74.	
13. 7. 2017	Do.	73.	
14. 7. 2017	Fr.	72.	
15. 7. 2017	Sa.	71.	
16. 7. 2017	So.	70.	
17. 7. 2017	Mo.	69.	Spätester Termin (bis 18.00 Uhr) für die Einreichung der Landesliste bei der Landeswahlleiterin und der Kreiswahlvorschläge bei den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern (§ 19 BWG)
18. 7. 2017	Di.	68.	
19. 7. 2017	Mi.	67.	
20. 7. 2017	Do.	66.	
21. 7. 2017	Fr.	65.	
22. 7. 2017	Sa.	64.	
23. 7. 2017	So.	63.	
24. 7. 2017	Mo.	62.	
25. 7. 2017	Di.	61.	

26. 7. 2017	Mi.	60.	
27. 7. 2017	Do.	59.	Spätester Termin für die Entscheidung des BVerfG über die Beschwerde einer Partei oder Vereinigung gegen eine Feststellung des Bundeswahlausschusses, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert (§ 18 Abs. 4 a Satz 2 BWG)
28. 7. 2017	Fr.	58.	Entscheidung über die Zulassung der Landeslisten durch den Landeswahlausschuss und der Kreiswahlvorschläge durch die Kreiswahlausschüsse (§ 26 Abs. 1, § 28 Abs. 1 BWG)
29. 7. 2017	Sa.	57.	Beschwerdemöglichkeit gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlags oder einer Landesliste (§ 26 Abs. 2 Satz 1 und § 28 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 37 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 BWO)
30. 7. 2017	So.	56.	
31. 7. 2017	Mo.	55.	
1. 8. 2017	Di.	54.	
2. 8. 2017	Mi.	53.	
3. 8. 2017	Do.	52.	Spätester Termin für die Entscheidung des Bundes- und des Landeswahlausschusses über Beschwerden (§ 26 Abs. 2 Satz 5 und § 28 Abs. 2 Satz 5 BWG; § 37 Abs. 2, 3 und § 42 Abs. 2, 3 BWO)
4. 8. 2017	Fr.	51.	
5. 8. 2017	Sa.	50.	
6. 8. 2017	So.	49.	
7. 8. 2017	Mo.	48.	Spätester Termin für die Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge durch die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter (§ 26 Abs. 3 BWG, § 38 BWO) und der zugelassenen Landeslisten durch die Landeswahlleiterin (§ 28 Abs. 3 BWG, § 43 BWO)
8. 8. 2017	Di.	47.	
9. 8. 2017	Mi.	46.	
10. 8. 2017	Do.	45.	
11. 8. 2017	Fr.	44.	
12. 8. 2017	Sa.	43.	
13. 8. 2017	So.	42.	Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 16 Abs. 1 BWO) Spätester Termin für die Unterrichtung der Leitung einer Justizvollzugsanstalt oder entsprechender Einrichtung durch die Gemeinde (§ 16 Abs. 9 BWO)
14. 8. 2017	Mo.	41.	Beginn der Ausgabe von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen (§ 25 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 BWO)
15. 8. 2017	Di.	40.	
16. 8. 2017	Mi.	39.	
17. 8. 2017	Do.	38.	
18. 8. 2017	Fr.	37.	
19. 8. 2017	Sa.	36.	
20. 8. 2017	So.	35.	
21. 8. 2017	Mo.	34.	
22. 8. 2017	Di.	33.	
23. 8. 2017	Mi.	32.	
24. 8. 2017	Do.	31.	
25. 8. 2017	Fr.	30.	
26. 8. 2017	Sa.	29.	

27. 8. 2017	So.	28.	
28. 8. 2017	Mo.	27.	
29. 8. 2017	Di.	26.	
30. 8. 2017	Mi.	25.	
31. 8. 2017	Do.	24.	Spätester Termin für die Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis durch die Gemeinde (§ 20 Abs. 1 BWO)
1. 9. 2017	Fr.	23.	
2. 9. 2017	Sa.	22.	
3. 9. 2017	So.	21.	Spätester Termin für Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 18 Abs. 1 BWO) Spätester Termin für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§ 19 Abs. 1 BWO)
4. 9. 2017	Mo.	20.	
5. 9. 2017	Di.	19.	Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse (§ 17 Abs. 1 BWG) und Einspruchsfrist gegen die Unrichtigkeit und Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses (§ 22 Abs. 1 und 2 BWO)
6. 9. 2017	Mi.	18.	
7. 9. 2017	Do.	17.	
8. 9. 2017	Fr.	16.	
9. 9. 2017	Sa.	15.	
10. 9. 2017	So.	14.	
11. 9. 2017	Mo.	13.	Spätester Termin für die Benachrichtigung der Einrichtungen und Truppenteile für die Ausübung des Wahlrechts (§ 29 Abs. 2 und 3, § 66 Abs. 5 BWO)
12. 9. 2017	Di.	12.	
13. 9. 2017	Mi.	11.	
14. 9. 2017	Do.	10.	Spätester Termin für die Zustellung der Entscheidung über die Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 22 Abs. 4 i. V. m. § 16 Abs. 8 Satz 4, § 23 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BWO)
15. 9. 2017	Fr.	9.	Beschwerdemöglichkeit gegen die Entscheidung der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter; Einreichung der Beschwerde bei der Gemeinde (§ 22 Abs. 5 BWO); spätester Termin für die Anforderung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten in Anstalten (§ 29 Abs. 1 BWO)
16. 9. 2017	Sa.	8.	
17. 9. 2017	So.	7.	
18. 9. 2017	Mo.	6.	Spätester Termin für die Wahlbekanntmachung durch die Gemeinde (§ 48 Abs. 1 BWO)
19. 9. 2017	Di.	5.	
20. 9. 2017	Mi.	4.	Spätester Termin für die Entscheidung der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters über Beschwerden gegen die Entscheidung der Gemeinde über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis (§ 22 Abs. 5 Satz 4 BWO)
21. 9. 2017	Do.	3.	Frühestmöglicher Termin für den Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 24 Abs. 1 Satz 1 BWO)
22. 9. 2017	Fr.	2.	Bis 18.00 Uhr Beantragung von Wahlscheinen (§ 27 Abs. 4 Satz 1 BWO)
23. 9. 2017	Sa.	1.	Spätester Termin für den Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 24 Abs. 1 BWO); bis 12.00 Uhr Ersatz nicht zugegangener Wahlscheine (§ 28 Abs. 10 BWO)

<b>24. 9. 2017</b>	<b>So.</b>	<b>Wahltag</b> Bis 15.00 Uhr Beantragung von Wahlscheinen in besonderen Fällen (§ 27 Abs. 4 Satz 2, § 25 Abs. 2 BWO und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung); Wahlzeit von 8.00 bis 18.00 Uhr (§ 47 Abs. 1 BWO)
--------------------	------------	--

### **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

#### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Möbelhaus Höffner, Altwarmbüchen**

#### **Bek. d. NLSStBV v. 16. 6. 2017 — 3354.30312-2 (42) —**

Die Krieger Grundstücks GmbH hat mit Antrag vom 26. 1. 2015 die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes gemäß § 6 LuftVG i. V. m. den §§ 49 ff. LuftVZO auf dem Dach des Möbelhauses Höffner in der Gemeinde Isernhagen, Ortsteil Altwarmbüchen, beantragt. Für dieses Vorhaben wurde ein luftrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für das Vorhaben nicht.

Die beabsichtigte Anlage des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes gehört nach Nummer 14.12.2 der Anlage 1 UVPG zu den im Einzelfall UVP-pflichtigen Vorhaben. Die hier nach § 3 c Satz 1 UVPG vorzunehmende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles wurde durchgeführt und hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Entscheidung des UVP-Verzichts wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

— Nds. MBl. Nr. 25/2017 S. 813

### **Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

#### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Erhöhung und Verstärkung des rechten Deiches am Barßeler/Nordloher Tief bei Bucksande**

#### **Bek. d. NLWKN v. 13. 6. 2017 — GB VI O 9-62211-167-007 —**

Der Leda-Jümme-Verband beabsichtigt, den rechten Deich am Barßeler/Nordloher Tief bei Bucksande von Station 2 + 500 bis Station 4 + 280 wegen seines schwachen Profils zu verstärken und wegen Fehlhöhen bis zu 0,40 m auf die erforderliche Ausbauhöhe von NHN + 3,45 m bzw. NHN + 3,55 m von Station 3 + 500 bis Station 3 + 900 inklusive Setz- und Sackmaß zu erhöhen.

Die Deichböschungen werden mit einer Neigung von 1 : 3 nach binnen und 1 : 4 nach außen hergestellt. Die Kronenbreite beträgt zukünftig 3,00 m. Die Deichkrone wird mit einer Überhöhung von 0,15 m ausgerundet. Binnenseitig ist eine 6 m breite Berme vorgesehen. Dies gilt im Normalfall auch für die Außenseite, jedoch ist in Teilbereichen mit ausreichend breitem Vorland eine Verkürzung der Bermenbreite auf 3 m geplant. Der Deichkörper wird überwiegend auf der vorhandenen Trasse ausgebaut, wobei die Verstärkung landeinwärts erfolgen soll. Von Station 3 + 500 bis Station 3 + 900 ist abweichend von

der abknickenden Trasse eine Ausrundung landeinwärts geplant, u. a. um den im nächsten Deichbauabschnitt voraussichtlich eintretenden Retentionsraumverlust teilweise ausgleichen zu können.

Die binnenseitig angrenzenden Strukturen wie der Ringschloot und der Deichverteidigungsweg werden entsprechend verlegt. Von Station 3 + 100 bis Station 4 + 280 wird ein neuer Deichverteidigungsweg angelegt.

Die Deichbaumaßnahmen werden voraussichtlich im August 2017 beginnen und zwei Jahre dauern. Während der Brut- und Setzeit sind Arbeiten nur binnendeichs und in Absprache mit einer ornithologischen Fachkraft vorgesehen.

Der Leda-Jümme-Verband hat als Träger der Maßnahme gemäß § 3 a UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. 5. 2017 (BGBl. I S. 1298), mit Schreiben vom 7. 4. 2017 (Eingang: 10. 4. 2017) beantragt, durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die beabsichtigte Deichbaumaßnahme dient der Herstellung und Erhaltung der Deichsicherheit und erfolgt gemäß den §§ 5 und 12 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353). Derartige Baumaßnahmen unterliegen nach § 3 c UVPG i. V. m. Nummer 13.13 der Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Der NLWKN, Direktion, Geschäftsbereich VI — Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren —, hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden gemäß den §§ 3 a und 3 c UVPG festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gegeben.

— Nds. MBl. Nr. 25/2017 S. 813

## Niedersächsische Landesschulbehörde

### **Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine 2017/2018**

#### **Bek. d. NLSchB v. 20. 6. 2017 — 4-52302-5.3 —**

**Bezug:** Bek. d. MK v. 27. 4. 1998 (Nds. MBl. S. 734), geändert durch Bek. d. Bezirksregierung Hannover v. 19. 3. 2004 (Nds. MBl. S. 220)  
— VORIS 22420 00 00 00 035 —

Die NLSchB — Regionalabteilung Hannover — als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt folgende Prüfungstermine bekannt:

#### **Zwischenprüfung Dezember 2017**

Die Zwischenprüfung für Auszubildende, die ihre Ausbildung im Sommer 2016 begonnen haben, findet in zwei Gruppen in Hannover statt:

- Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung für alle Gruppen  
am 5. 12. 2017
- Prüfungsteil II — praktische Prüfung
- |          |                         |
|----------|-------------------------|
| Gruppe a | 5. 12. und 6. 12. 2017, |
| Gruppe b | 7. 12. und 8. 12. 2017. |

#### **Abschlussprüfung Winter 2017/2018**

Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung  
am 5. 12. und 6. 12. 2017

Prüfungsteil II — praktische und mündliche Prüfung  
am 9. 1. und 10. 1. 2018  
(ggf. auch 11. 1. und 12. 1. 2018).

Die Anreise erfolgt am Vorabend der praktischen und mündlichen Prüfung.

An dieser Prüfung können auch Wiederholerinnen und Wiederholer sowie Nachholerinnen und Nachholer im Ausbildungsberuf der oder des Fachangestellten für Bäderbetriebe teilnehmen.

#### **Abschlussprüfung Sommer 2018**

Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung am 2. 5. und 3. 5. 2018

Prüfungsteil II — praktische und mündliche Prüfung findet in drei (ggf. vier) Gruppen wie folgt statt:

Hannover:

Gruppe a	12. 6. und 13. 6. 2018,
Gruppe b	14. 6. und 15. 6. 2018,
Gruppe c	19. 6. und 20. 6. 2018,
Gruppe d (ggf.)	21. 6. und 22. 6. 2018,

Rotenburg (Wümme):

Gruppe a	11. 6. und 12. 6. 2018,
Gruppe b	13. 6. und 14. 6. 2018,
Gruppe c	18. 6. und 19. 6. 2018,
Gruppe d (ggf.)	20. 6. und 21. 6. 2018.

Die Anreise erfolgt jeweils am Vorabend der praktischen und mündlichen Prüfung.

An dieser Prüfung können auch Wiederholerinnen und Wiederholer sowie Nachholerinnen und Nachholer im Ausbildungsberuf der oder des Fachangestellten für Bäderbetriebe teilnehmen.

#### **Prüfungsorte**

Die Zwischenprüfung Dezember 2017 (Prüfungsteile I und II) sowie die Abschlussprüfung Winter 2017/2018 werden in Hannover und ggf. in Rotenburg (Wümme) (Prüfungsteile I und II) durchgeführt.

Die Abschlussprüfung Sommer 2018 wird in Zeven (Prüfungsteil I) und Rotenburg (Wümme) (Prüfungsteil II) sowie in Hannover (Prüfungsteile I und II) durchgeführt. Die Mitteilung der jeweiligen Prüfungsorte erfolgt im Rahmen der Zulassung zur Abschlussprüfung im April 2018.

#### **Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung**

Bei der NLSchB — Regionalabteilung Hannover — registrierte Auszubildende und Umschülerinnen und Umschüler bekommen die Anmeldeformulare unaufgefordert zugeschickt.

Externe Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber melden sich jeweils drei Monate vor einer Prüfung an.

Die Zulassungsvoraussetzungen und die Durchführung der Prüfungen richten sich nach den geltenden Prüfungsordnungen.

Die Anmeldefrist für die Zwischenprüfung 2017 und die Abschlussprüfung Winter 2017/18 endet am 1. 9. 2017.

Die Anmeldefrist für die Abschlussprüfung Sommer 2018 endet am 31. 1. 2018.

Die Anmeldung ist zu richten an die  
Niedersächsische Landesschulbehörde  
— Regionalabteilung Hannover —  
Dezernat 4  
Zuständige Stelle  
Postfach 37 21  
30037 Hannover.

**Anmeldeschluss ist der 31. 1. 2018.**

— Nds. MBl. Nr. 25/2017 S. 814

**Ausbildungsberuf  
Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe;  
Prüfungstermine für die Prüfung  
zum anerkannten Abschluss  
Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin  
für Bäderbetriebe 2018**

**Bek. d. NLSchB v. 20. 6. 2017 — 4-52302-5.7 —**

**Bezug:** Bek. d. MK v. 25. 2. 2000 (Nds. MBl. S. 225)  
— VORIS 22420 00 00 00 042 —

Die NLSchB — Regionalabteilung Hannover — als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt folgende Prüfungstermine bekannt:

**Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung —**

13. und 14. 2. 2018

Prüfungsfächer:

- Gesundheitslehre
- Grundlagen für kostenbewusstes Handeln
- Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln
- Schwimm- und Rettungslehre;

13. und 14. 3. 2018

Prüfungsfächer:

- Mathematik und naturwissenschaftliche Grundlagen
- Bädertechnik
- Bäderbetrieb
- Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.

Die schriftliche Prüfung findet in Hannover statt.

**Prüfungsteil II — praktische und mündliche Prüfung —**

findet in zwei Gruppen wie folgt statt:

Gruppe a 23. bis 26. 4. 2018

Gruppe b 23. bis 26. 4. 2018.

Die praktische und mündliche Prüfung findet in Osnabrück statt.

Der Termin für die Ausgabe der Projektarbeiten im Prüfungsfach Management und Führungsaufgaben wird im Einzelfall geregelt.

Zugelassen werden Fachangestellte für Bäderbetriebe und Schwimmmeistergehilfinnen und Schwimmmeistergehilfen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe im Land Niedersachsen (siehe Bezugsbekanntmachung) erfüllen.

Die Anmeldung zur Prüfung hat gemäß § 10 Abs. 1 der Prüfungsordnung schriftlich auf einem von der NLSchB — Regionalabteilung Hannover — vorgegebenen Formular zu erfolgen.

Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild (nicht älter als drei Monate),
- b) eine Kopie des Prüfungszeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung zur oder zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin oder zum Schwimmmeistergehilfen,
- c) eine Bescheinigung oder ein Nachweis über eine mindestens zweijährige Berufspraxis, die den wesentlichen Bezügen zu den Aufgaben einer Meisterin oder eines Meisters für Bäderbetriebe gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe vom 7. 7. 1998 (BGBl. I S. 1810) in der jeweils geltenden Fassung entspricht,
- d) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob und wann die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber in Niedersachsen oder anderenorts an einer Fort- oder Weiterbildung teilgenommen hat unter Angabe der genauen Inhalte,
- e) ein Nachweis für die örtliche Zuständigkeit gemäß § 8 der Prüfungsordnung,

- f) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber sich in Niedersachsen oder anderenorts um die Teilnahme an einer Abschlussprüfung beworben oder an einer Fortbildungsprüfung teilgenommen hat,
- g) soweit keine Abschlussprüfung zur oder zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin oder zum Schwimmmeistergehilfen abgelegt wurde, Qualifikations- und Tätigkeitsnachweise, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen könnten.

Die Prüfung beinhaltet nicht den Bereich „Berufs- und Arbeitspädagogik“.

Bei der NLSchB — Regionalabteilung Hannover — registrierte Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber bekommen das Anmeldeformular unaufgefordert zugeschickt.

Die Anmeldung ist zu richten an die  
Niedersächsische Landeschulbehörde  
— Regionalabteilung Hannover —  
Dezernat 4  
Zuständige Stelle  
Postfach 37 21  
30037 Hannover.

**Anmeldeschluss ist der 15. 12. 2017.**

— Nds. MBl. Nr. 25/2017 S. 815

**Ausbildungsberuf  
Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe;  
Prüfung zum Nachweis berufs- und  
arbeitspädagogischer Kenntnisse im Ausbildungsberuf  
zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe;  
Prüfungstermine 2018**

**Bek. d. NLSchB v. 20. 6. 2017 — 4-52302-6.3 —**

**Bezug:** Bek. d. MK v. 15. 11. 1999 (Nds. MBl. S. 767), geändert durch  
Bek. v. 29. 11. 2000 (Nds. MBl. 2001 S. 16)  
— VORIS 22420 00 00 00 040 —

Die NLSchB — Regionalabteilung Hannover — als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt folgende Prüfungstermine bekannt:

Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Ausbildungsberuf zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe 2018:

Die schriftliche sowie die praktische und mündliche Prüfung finden statt am 9. 4. 2018 und ggf. am 10. 4. 2018.

Prüfungsort ist Hannover.

Zugelassen werden Fachangestellte für Bäderbetriebe und Schwimmmeistergehilfinnen und Schwimmmeistergehilfen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Prüfungsordnung zur Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Ausbildungsberuf zum oder zur Fachangestellten für Bäderbetriebe im Land Niedersachsen (siehe Bezugsbekanntmachung) erfüllen.

Die Anmeldung zur Prüfung hat gemäß § 10 Abs. 1 der Prüfungsordnung schriftlich auf einem von der NLSchB — Regionalabteilung Hannover — vorgegebenen Formular bis zum 15. 12. 2017 zu erfolgen.

Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild (nicht älter als drei Monate),
- b) eine Kopie des Prüfungszeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung zur oder zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin oder zum Schwimmmeistergehilfen,
- c) ein Nachweis für die örtliche Zuständigkeit gemäß § 8 der Prüfungsordnung,
- d) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber sich in Nie-

dersachsen oder anderenorts um die Teilnahme an einer Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse beworben oder an einer Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse bereits teilgenommen hat.

Bei der NLSchB — Regionalabteilung Hannover — registrierte Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber bekommen das Anmeldeformular unaufgefordert zugeschickt.

Die Anmeldung ist zu richten an die  
Niedersächsische Landeschulbehörde  
— Regionalabteilung Hannover —  
Dezernat 4  
Zuständige Stelle  
Postfach 37 21  
30037 Hannover.

**Anmeldeschluss ist der 15. 12. 2017.**

— Nds. MBl. Nr. 25/2017 S. 815

### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Biogas GbR Fürstenhagen, Seesen)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 14. 6. 2017  
— BS 16-154 —**

Die Biogas GbR Fürstenhagen, Domäne Fürstenhagen 1, 38723 Seesen, hat mit Schreiben vom 19. 12. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Erweiterung des BHKW und die Umstellung auf Flexibilitäts-Betrieb beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 25/2017 S. 816

### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Bioenergie Liebenau GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 19. 6. 2017  
— H000088185-116 —**

Die Firma Bioenergie Liebenau GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 3, 31618 Liebenau, hat mit Antrag vom 9. 10. 2015, eingegangen am 29. 10. 2015, beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung der Biogasanlage (hier: Neuerrichtung des Gärrestlagers 2 und 3 und Nebenanlagen) am Standort 31618 Liebenau, Auf der Flage, Gemarkung Liebenau, Flur 5, Flurstücke 15/20 und 15/26, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 8.4.2.2, 1.2.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 25/2017 S. 816

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Zimmermann Sonderabfallentsorgung Nord  
GmbH & Co. KG, Liebenau)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 28. 6. 2017  
— H906005223-5060065-H-14-111 —**

Die Firma Zimmermann Sonderabfallentsorgung Nord GmbH & Co. KG, Am Recyclingpark 12, 31618 Liebenau, hat mit Schreiben vom 22. 3. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur chemischen Behandlung und Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Gesamtdurchsatzleistung 300 t/d, Gesamtlagermenge maximal 6 298 t) an dem Standort 31618 Liebenau, Am Recyclingpark 12, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erhöhung der Lagermengen nicht gefährlicher Abfälle um 700 t auf maximal 4 471 t.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 und Nummer 8.5 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 25/2017 S. 816

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Galvanik Horstmann GmbH, Hildesheim)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 28. 6. 2017  
— Hi 024443879-118 —**

Die Firma Galvanik Horstmann GmbH, Daimlerring 2 B, 31135 Hildesheim, hat mit Schreiben vom 6. 4. 2017 beim GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung (Galvanisationsanlage) auf dem Grundstück Gemarkung Bavenstedt, Flur 4, Flurstück 1/175, beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedürfen der Genehmigung des § 4 i. V. m. § 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 3.10.1 (E/G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführte Einzelfallprüfung gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **5. 7. bis zum 2. 8. 2017 (einschließlich)** bei der Stadt Hildesheim, Markt 3, Zimmer C 249, 31134 Hildesheim,

montags bis mittwochs in der Zeit von 7.30 bis 15.00 Uhr,  
 donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 17.00 Uhr,  
 freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr,  
 und nach telefonischer Vereinbarung

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Diese Bek., die Antragsunterlagen und eine Kurzbeschreibung des Vorhabens sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **5. 7. 2017** und endet mit Ablauf des **16. 8. 2017**, schriftlich bei der genannten Auslegungsstelle sowie bei der Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen am

**Dienstag, dem 5. 9. 2017, ab 10.00 Uhr,  
 im Airport Diner,  
 Am Flugplatz 26,  
 31137 Hildesheim,**

erörtert.

Sollte die Erörterung am 5. 9. 2017 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Sollten keine fristgerechten Einwendungen erhoben werden, entfällt der Erörterungstermin. Dies wird nicht öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem Zweiten Abschnitt der 9. BImSchV und § 9 UVPG.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
 (Bioenergie Wiehagen Verwaltungs GmbH,  
 Niedernwöhren)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 15. 6. 2017  
 — HI 16-077-03 —**

Die Firma Bioenergie Wiehagen Verwaltungs GmbH, Hafen Wiehagen, 31712 Niedernwöhren, hat mit Schreiben vom 26. 7. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Biogasanlage am Standort in 31655 Stadthagen, Am Georgschacht 11 b, Gemarkung Stadthagen, Flur 21, Flurstücke 6/70 und 6/63, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Erneuerung der Dächer der Nachgärbehälter und damit die Erhöhung der Gaslagermenge sowie der Austausch eines BHKW und damit die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 1,78 MW auf maximal 1,98 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

## Bekanntmachungen der Kommunen

**Verordnung  
 über das Landschaftsschutzgebiet  
 NI 69 „Fledermauswälder nördlich Nienburg“  
 in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya,  
 Landkreis Nienburg (Weser)  
 vom 16.06.2017**

Aufgrund der §§ 14, 15 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zu den §§ 22, 26 und 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

### § 1

#### **Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) NI 69 „Fledermauswälder nördlich Nienburg“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt ca. 15 km nördlich der Stadt Nienburg (Weser) und ca. 5 km östlich der B 215 bei Eystrup im Landkreis Nienburg (Weser), Samtgemeinde Grafschaft Hoya. Es besteht aus zwei Teilgebieten.

Beim ersten Teilgebiet (Hämelheide) handelt es sich um das Flurstück 5 und jeweils um einen Teilbereich der Flurstücke 6 und 7 der Flur 9 in der Gemarkung Eystrup, einen Teilbereich des Flurstücks 45/4 der Flur 7 in der Gemarkung Hämelhausen und Teilbereiche der Flurstücke 2 und 3 der Flur 11 in der Gemarkung Gandesbergen.

Das zweite Teilgebiet (Hasseler Bruch) umfasst die Flurstücke 81, 82, 83, 84, 85, 86/1, 87, 88/1, 89/1, 90/1, 91/1, 92, 93/1, 94/1, 95, 96 und einen Teilbereich von Flurstück 99/38 der Flur 22 in der Gemarkung Hämelhausen-Hassel.

- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:15.000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten dunkelgrauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden und möglichst nach vorheriger Terminabsprache bei der Samtgemeinde Grafschaft Hoya und dem Landkreis Nienburg (Weser) — untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG ist identisch mit dem nienburger Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat (FFH-)Gebietes 422 „Mausohr-Habitat nördlich Nienburg“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 59 ha.

## § 2

### Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das LSG NI 69 „Fledermauswälder nördlich Nienburg“ bildet zusammen mit jeweils zwei weiteren Teilgebieten in den Landkreisen Verden und Heidekreis das FFH-Gebiet 422 „Mausohr-Habitat nördlich Nienburg“. Schutzgegenstand des Nienburger LSG NI 69 „Fledermauswälder nördlich Nienburg“ sind zwei Waldgebiete, die dem Großen Mausohr (Fledermausart) als Jagdlebensraum dienen.

Beim Teilgebiet Hämelheide handelt es sich um einen vorwiegend mit Kiefern, welche zum Teil bis zu 130 Jahre alt sind, bestockten Waldkomplex. Auf den einzelnen Waldflächen befinden sich lichte und geschlossene Bestände mit gemischten Altersstadien von Kiefer, Fichte und Lärche sowie einzelne eingemischte Eichen.

Das Teilgebiet Hasseler Bruch besteht aus kleinparzelligen Waldflächen, die größtenteils zur privaten Brennholzwerbung genutzt werden. Die Bestände zeichnen sich durch einen hohen Strukturreichtum an unterschiedlichen Altersbeständen und Baumarten aus. Hauptbaumart ist die Kiefer, weitere Nebenbaumarten sind u. a. Eiche, Buche, Birke, Fichte und Douglasie.

Durch die Lage (Nähe zu Wochenstubenquartieren in Bücken und Eystrup) und die Heterogenität der Waldfläche beider Teilgebiete findet das Große Mausohr auf Freiflächen zwischen der aufkommenden Naturverjüngung und auf Waldschneisen gute Jagdbedingungen.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG sind
1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
  2. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes für die Erholung des Menschen.
- (3) Die Sicherung der im Landkreis Nienburg gelegenen Teilbereiche des FFH-Gebietes 422 als LSG dient der Sicherung des FFH-Gebietes nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie). Die FFH-Richtlinie wird somit mit dieser Verordnung für eine Teilfläche des FFH-Gebietes umgesetzt.
- (4) Die Weibchen des Großen Mausohrs suchen nahezu ausschließlich großräumige Quartiere in Gebäuden (z. B. Dachböden, Kirchtürme) als Wochenstubenquartier auf, wogegen die Männchen vermehrt Baumhöhlen als Quartier beziehen. Die Paarung erfolgt im Spätsommer. Hierfür werden ebenfalls häufig Baumhöhlen als Paarungsquartiere gewählt. Somit benötigt diese Art neben einem Angebot an Gebäudequartieren auch eine hohe Anzahl an Habitatbäumen (Höhlen- und Totholzbäume).

Die Nahrungshabitats liegen vornehmlich in unterwuchsfreien oder -armen Mischwäldern und sind vorwiegend über 10 km vom Quartier entfernt. Zudem werden auch Waldschneisen zur Jagd genutzt. Nahrung (wie z. B. Laufkäfer) wird vorwiegend im Flug dicht über dem Boden gesucht und direkt am Boden aufgenommen.

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) im LSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes und damit einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Tierart Großes Mausohr (*Myotis myotis* — Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie) einschließlich eines für die Art geeigneten Jagdlebensraumes sowie einer ausreichenden Anzahl von Ruhestätten und Paarungsquartieren, insbesondere durch Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von

1. Waldbeständen mit einem gut ausgeprägten Altbaumbestand und einer geeigneten Struktur aus zumindest teilweise unterwuchsfreien und unterwuchsarmer Bereichen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik,
2. Totholz und Höhlenbäumen.

Das LSG NI 69 „Fledermauswälder nördlich Nienburg“ zeichnet sich als gut geeigneter Lebensraum, insbesondere als Jagdhabitat, für das Große Mausohr aus und hat eine besondere Bedeutung für den Erhalt der Art in Niedersachsen.

- (5) Die Umsetzung der in Absatz 4 genannten Erhaltungs- und Entwicklungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung von weiteren im Gebiet vorkommenden Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wie z. B. Großer Abendsegler, Fransenfledermaus und Braunes Langohr.

## § 3

### Verbote

- (1) In dem LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile beeinträchtigen, beschädigen, nachteilig verändern, zerstören oder dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 4 erlaubnispflichtig oder nach § 5 freigestellt sind.
- (2) Darüber hinaus ist insbesondere verboten
1. die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  2. die Dunkelheit und Stille der Nacht, insbesondere durch technische Licht- oder Schallquellen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
  3. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
  4. Bodenbestandteile sowie sonstige Stoffe aller Art wie z. B. Müll, Gartenabfälle, Schutt, Elektrogeräte oder landwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen oder die Landschaft auf sonstige Weise zu verunreinigen,
  5. Straßen, Wege und Flächen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu befahren oder diese dort abzustellen,
  6. invasive und gebietsfremde Tier- und Pflanzenarten wie z. B. den japanischen Staudenknöterich oder das indische Springkraut einzubringen,
  7. die Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tierarten,
  8. die forstwirtschaftliche Nutzung, soweit diese nicht nach § 4 einer Erlaubnis bedarf oder in § 5 freigestellt wurde.

## § 4

### Erlaubnisvorbehalte

- (1) Im LSG bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Nienburg (Weser) als zuständige Naturschutzbehörde:
1. die Holzentnahme und die Pflege in Altholzbeständen außerhalb des Zeitraumes vom 31.08. bis 01.03.,

2. die Vornahme eines Kahlschlags,
  3. die Entfernung von Totholzbäumen,
  4. der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
  5. die Durchführung einer Düngung, wenn diese über die punktuelle Düngung von einzelnen Jungpflanzen hinaus geht,
  6. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
  7. das Verlegen ortsfester Kabel, Draht- und Rohrleitungen oder das Aufstellen von Masten bzw. Stützen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes nachteilig zu verändern oder wenn sie dem allgemeinen Schutzzweck oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 nicht zuwiderläuft, insbesondere das Landschaftsbild oder der Naturgenuss nicht beeinträchtigt wird oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

## § 5

### Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 4 sind
1. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach § 11 Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern zum Schutz von Neuanpflanzungen und Naturverjüngung und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen soweit
    - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt; ist kein Altholz vorhanden, sind mindestens 20 % sich entwickelnde Altholzanteile im Bestand zu belassen,
    - b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; beim Fehlen von Altholzbäumen sind auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung, Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    - c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege die Entnahme von erkennbaren Horst-, Höhlen- oder stehenden Totholzbäumen unterbleibt,
    - d) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur punktuell erfolgt,
    - e) die Durchführung einer Bodenschutzkalkung innerhalb des Zeitraumes vom 01.11. bis 28.02. erfolgt und der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme angezeigt wurde,
  2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
  3. die ordnungsgemäße Unterhaltung des Gewässers III. Ordnung „Hämelheidgraben“ nach dem Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und dem Nds. Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) in der jeweils geltenden Fassung,

4. Maßnahmen zur mechanischen Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte,
  5. das Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  6. der Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung von bestehenden Anlagen; Unterhaltungsmaßnahmen sind vorher mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen,
  7. von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, sofern sie dem Schutzzweck dienen,
  8. die ordnungsgemäße Unterhaltung der bestehenden Wege soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
  9. erforderliche Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht; die dabei notwendige Entfernung von Horst-, Höhlen- und Totholzbäumen ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei der in Absatz 1 Nr. 1 e) genannten anzeigepflichtigen Maßnahme und bei den in Absatz 1 Nrn. 6 und 7 genannten abstimmungspflichtigen Maßnahmen, Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder nachhaltige Störungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

## § 6

### Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe der jeweils geltenden naturschutzrechtlichen Befreiungstatbestände Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung erfüllt sind.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten oder Verstöße

Ordnungswidrig gemäß den jeweils geltenden naturschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile beeinträchtigt, beschädigt, nachteilig verändert, zerstört oder Handlungen durchführt, die dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen. Ordnungswidrig handelt auch, wer gegen die Regelungen dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Erlaubnis oder Befreiung erteilt oder eine Abstimmung oder Anzeige erfolgt oder die Handlung gemäß § 5 freigestellt wurde.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

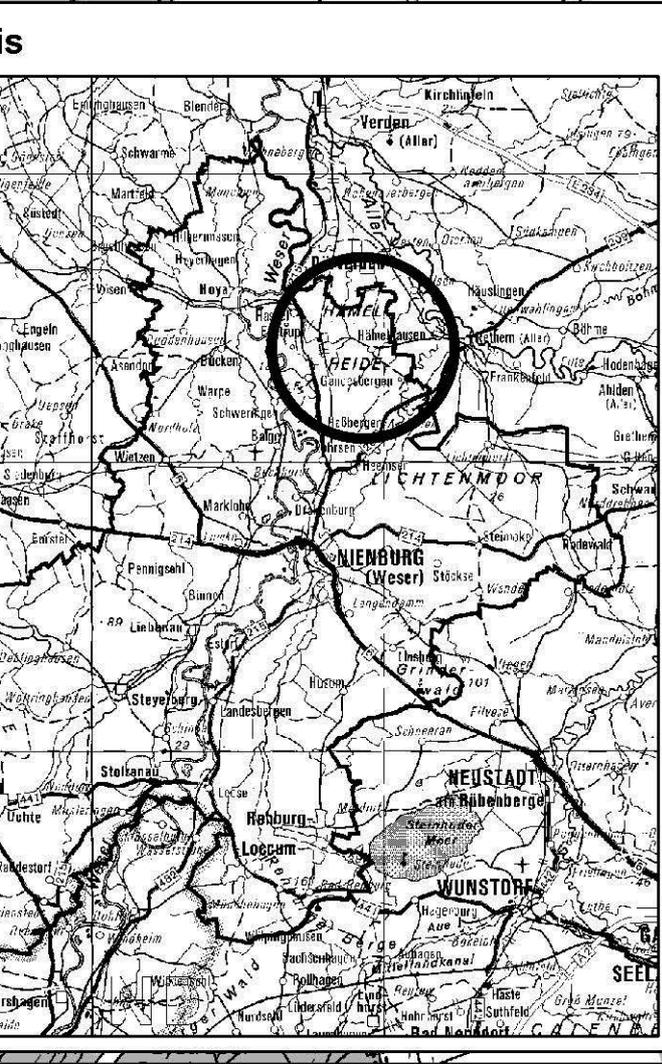
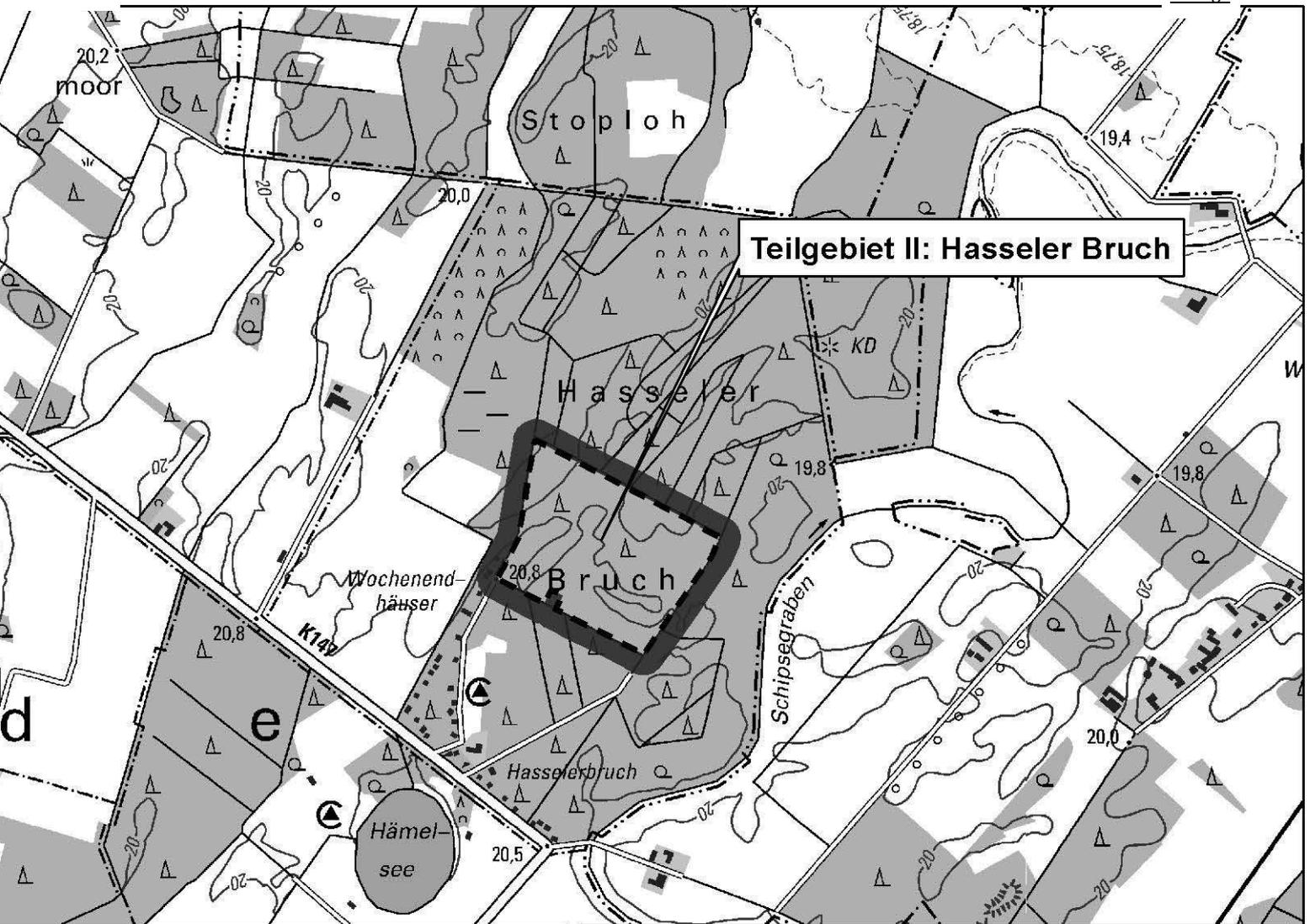
Nienburg, den 16.06.2017

Landkreis Nienburg (Weser)

Der Landrat

Kohlmeier





# Landschaftsschutzgebiet

LSG-NI-69

## "Fledermauswälder nördlich Nienburg"

### Anlage

Karte zur Verordnung vom 16.06.2017

Landkreis	Nienburg (Weser)
Samtgemeinde	Grafschaft Hoya
Gemeinden	Eystrup, Hämelhausen, Gandesbergen, Hassel (Weser)

-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes  
Die Innenseite der Linie kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  Grenze zur Umsetzung der FFH-Richtlinie
-  von der Verordnung betroffenes Gewässer III. Ordnung



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2016 



**LANDKREIS NIENBURG (WESER)**  
DER LANDRAT

## Stellenausschreibungen

Im Finanzreferat der **Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

### **einer Projektleiterin oder eines Projektleiters** **Erweiterte Kameralistik** (Entgelt bis EntgeltGr. 13 TV-L),

mit 100 % der Regelwochenarbeitszeit zu besetzen.

Ihre Aufgaben:

- Koordinierung und Steuerung des Projekts „Einführung der Erweiterten Kameralistik in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig“,
- Begleitung von Projektgruppen und Pilotprojekten in Kirchengemeinden,
- Dokumentation des Projektstatus,
- Erstellung und Umsetzung von Feinkonzepten,
- fachliche Unterstützung und Anleitung,
- Organisation und Durchführung von Schulungen,
- Koordinierung bei der Vermögenserfassung und -bewertung,
- Erstellung der Eröffnungsbilanz.

Ihr Profil:

Erfolgreich abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (Master), bevorzugt Betriebswirtschaftslehre, alternativ Volkswirtschaftslehre oder Verwaltungswissenschaft oder vergleichbare Studiengänge.

Wir erwarten

- fundierte Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Rechnungswesens (kaufmännisch und kameralistisch),
- Projekterfahrung,
- sicherer Umgang mit der Standardsoftware, insbesondere Word und Excel,
- selbständige Arbeitsweise verbunden mit einem hohen Maß an Eigeninitiative, Kommunikationsfähigkeit, Organisationsgeschick und Belastbarkeit,
- Bereitschaft zum gelegentlichen Einsatz auch in den Abendstunden und vereinzelt am Wochenende wegen der Begleitung der verschiedenen Gremien und dienstlicher Einsatz des privaten Pkw.

Die Mitgliedschaft in der Ev.-luth. Kirche ist Einstellungsvoraussetzung.

Interessierte Bewerberinnen und Bewerber richten bitte ihre schriftliche aussagefähige Bewerbung **bis zum 31. 8. 2017** an die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, Landeskirchenamt – Personalreferat –, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel.

– Nds. MBl. Nr. 25/2017 S. 822

Das **Staatliche Baumanagement Braunschweig** ist eine von acht Dienststellen des Staatlichen Baumanagements Niedersachsen (SBN). Mit rund 140 Beschäftigten werden dort vielfältige und interessante Bauaufgaben des Landes, des Bundes und Dritter umgesetzt.

Zum 1. 1. 2018 ist die

### **Leitung des Staatlichen Baumanagements Braunschweig** (BesGr. A 16 mit Amtszulage),

mit Dienstort Braunschweig zu besetzen.

Zwingende Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bewerbung sind

- ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium der Architektur, des Bauingenieurwesens oder der Maschinen- oder Elektrotechnik bzw. einer vergleichbaren Studienrichtung,
- der Nachweis der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, der Fachrichtung Technische Dienste und
- eine mindestens dreijährige Tätigkeit auf einer nach BesGr. A 15 oder höher bewerteten Führungsposition in einer öffentlichen Bauverwaltung.

Wir erwarten

- ausgeprägte Führungsqualitäten, insbesondere organisatorische Begabung, Verantwortungsbereitschaft und Entscheidungsfreude,
- fundierte Kenntnisse fachbezogener Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen,
- vertiefte Kenntnisse moderner Führungs- und Steuerungsinstrumente, insbesondere der wirtschaftlichen Aspekte des Bauens,
- die sichere Beherrschung von Planungstechniken (Projektmanagement),
- die Fähigkeit zu vernetztem strategischem und konzeptionellem Denken und Handeln und
- Kritik- und Konfliktlösungsfähigkeit sowie die Fähigkeit zur Repräsentation.

Europakompetenz oder internationale Erfahrungen i. S. der Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG zur Steigerung der Europakompetenz und internationaler Erfahrungen in der niedersächsischen Landesverwaltung werden vorausgesetzt. Sofern ein Europaseminar noch nicht absolviert und eine praktische Erfahrung von mindestens zwei Wochen entsprechend der genannten Vereinbarung noch nicht erlangt wurde, sind diese in angemessener Zeit nachzuholen.

Die Ausschreibung erfolgt im Namen des MF.

Die Verfügbarkeit einer Planstelle der entsprechenden Wertigkeit richtet sich nach den stellenwirtschaftlichen Möglichkeiten.

Der Dienstposten ist nicht teilzeitgeeignet.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung im Rahmen der rechtlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Weitere Auskünfte zum Dienstposten erteilt Ihnen Frau Regierungsdirektorin Spreemann, Tel. 0511 101-2991. Informationen zum Auswahlverfahren erhalten Sie bei Frau Jens, Tel. 0511 101-2974.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe der Kennziffer 16p/2017 **bis zum 25. 8. 2017** an die Oberfinanzdirektion Niedersachsen, Referat BLP 1, Waterloostraße 4, 30169 Hannover, oder per E-Mail an [blp11.personal@ofd-bl.niedersachsen.de](mailto:blp11.personal@ofd-bl.niedersachsen.de).

– Nds. MBl. Nr. 25/2017 S. 822

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**